



Oberbayerisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachung der Regierung von Oberbayern, des Bezirks Oberbayern,
der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Oberbayern

23

Nr. 2 / 20. Januar 2023

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Abwasserverbandes Starnberger See (Entwässerungssatzung – EWS)	24
ZTB – Zusätzliche Technische Bedingungen zur derzeit gültigen Entwässerungssatzung vom 18. November 2021	34
Gebührensatzung des Zweckverbandes Müllverwertungsanlage Ingolstadt – Müllverwertungsanlage Ingolstadt –	84
Gebührensatzung des Zweckverbandes Müllverwertungsanlage Ingolstadt – Deponie Eberstetten II –	84
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Kommunale Dienste Oberland für das Haushaltsjahr 2023	85
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Kommunale Schwangerenberatung für die Region München Nord/Ost für das Haushaltsjahr 2023	86
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrsraum Großraum Ingolstadt (VGI)	87

Wirtschaft und Verkehr

Gesetz über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (Schornsteinfeger-Handwerksgesetz – SchfHWG)	89
--	----

Kommunalverwaltung

ZWECKVERBAND ZUR GEMEINSAMEN ABWASSER-BESEITIGUNG IN DEN GEMEINDEN RUND UM DEN STARNBERGER SEE

Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Abwasserverbandes Starnberger See (Entwässerungssatzung – EWS)

Vom 18. November 2021

Aufgrund von Art. 22 Abs. 2, Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG), Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2 und Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), Art. 34 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) erlässt der Zweckverband zur gemeinsamen Abwasserbeseitigung in den Gemeinden rund um den Starnberger See (im Folgenden auch „Abwasserverband“ genannt) folgende Satzung:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

(1) Der Abwasserverband betreibt zur Abwasserbeseitigung nach dieser Satzung eine öffentliche Einrichtung (Entwässerungseinrichtung) für das gesamte Verbandsgebiet bestehend aus den Gebieten der Gemeinden Berg, Bernried, Feldafing, Münsing, Pöcking, Tutzing, Seeshaupt sowie der Stadt Starnberg.

(2) Art und Umfang der Entwässerungseinrichtung bestimmt der Abwasserverband.

(3) Zur Entwässerungseinrichtung gehören auch die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse.

§ 2

Grundstücksbegriff, Grundstückseigentümer und sonstige Verpflichtete

(1) ¹Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. ²Soweit rechtlich verbindliche, planerische Vorgaben vorhanden sind, sind diese zu berücksichtigen.

(2) ¹Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Teileigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. ²Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Grundwasser

ist das unterirdische Wasser in der Sättigungszone, welches in unmittelbarer Berührung mit dem Boden oder dem Untergrund steht.

Abwasser

ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser).

Nicht unter den satzungsgemäßen Begriff des Abwassers fällt das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser (einschließlich Jauche und Gülle), welches dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden; nicht zum Aufbringen bestimmt ist insbesondere das häusliche Abwasser.

Schmutzwasser

ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

Niederschlagswasser

ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.

Fremdwasser

ist das in Kanälen abfließende Wasser, welches unabhängig davon, ob es sich um Schmutz- oder Niederschlagswasser handelt, jedenfalls nicht bestimmungsgemäß eingeleitet wurde.

Kanäle

sind die zur Entwässerungseinrichtung des Abwasserverbandes gehörenden Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle oder Niederschlagswasserkanäle einschließlich der Sonderbauwerke wie z. B. Schächte, Regenbecken, Pumpwerke, Regenüberläufe.

Schmutzwasserkanäle

dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Schmutzwasser.

Mischwasserkanäle

sind zur Aufnahme und Ableitung von Niederschlags- und Schmutzwasser bestimmt.

Niederschlagswasserkanäle

dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Niederschlagswasser.

Sammelkläranlage

ist eine Anlage zur Reinigung des in den Kanälen gesammelten Abwassers einschließlich der Ableitung zum Gewässer.

Grundstücksanschlüsse

sind

bei Freispiegelkanälen / bei Druckentwässerung / bei Unterdruckentwässerung

die Leitungen vom Kanal bis einschließlich des Hausanschlusskontrollschachtes auf dem Grundstück, die dazu dienen, Abwasser (Schmutz-, Niederschlagswasser) zu sammeln, zu behandeln, abzuleiten, zwischenzuspeichern oder zu beseitigen.

Grundstücksentwässerungsanlagen

sind die Anlagen eines Grundstücks, die

- dazu dienen, Abwasser (Schmutz-, Niederschlagswasser) zu sammeln, zu behandeln, abzuleiten, zwischenzuspeichern oder zu beseitigen, und
- (bei Freispiegelkanalisation mit Hausanschlusskontrollschacht) unter Gebäuden (Grundleitungen) verlegt sind, bis zum Hausanschlusskontrollschacht – hierzu zählt auch die im Bedarfsfall erforderliche Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung eines Grundstücks (§ 9 Abs. 3) –, oder
- (bei Druckentwässerung mit Abwassersammelschacht) unter Gebäuden (Grundleitungen) verlegt sind, bis einschließlich des Abwassersammelschachtes, oder
- (bei Unterdruckentwässerung mit Hausanschlusskontrollschacht) unter Gebäuden (Grundleitungen) verlegt sind, bis zum Hausanschlusskontrollschacht, oder
- (ohne Hausanschlusskontroll- / Abwassersammelschacht) unter Gebäuden (Grundleitungen) verlegt sind und der Leitung bis zur Grundstücksgrenze, oder
- (ohne Hausanschlusskontroll- / Abwassersammelschacht) unter Gebäuden (Grundleitungen) verlegt sind und der Leitung bis zum Kanal, wenn dieser im Grundstück liegt.

Hausanschlusskontrollschacht

ist ein Übergabeschacht, der zur Kontrolle und Wartung der Anlagen dient. Er ist vom Kanal aus gesehen der erste Schacht auf dem Grundstück.

Abwassersammelschacht

ist ein Schachtbauwerk mit Pumpen- und Steuerungsanlage.

Messschacht

ist eine Einrichtung für die Messung des Abwasserabflusses oder die Entnahme von Abwasserproben (Schmutz- und Niederschlagswasser).

Abwasserbehandlungsanlage

ist eine Einrichtung, die dazu dient, die Schädlichkeit des Abwassers vor Einleitung in den Kanal zu vermindern oder

zu beseitigen. Hierzu zählen insbesondere Kleinkläranlagen zur Reinigung häuslichen Abwassers sowie Anlagen zur (Vor-)Behandlung gewerblichen oder industriellen Abwassers.

Revisionschacht

ist ein Schacht, der sich am Anfang und am Ende einer Kanal- oder Rohrleitungshaltung befindet. Dieser ist begehbar und dient der Instandhaltung und Instandsetzung der Kanal- oder Rohrleitungshaltung. Der Revisionschacht wird sowohl bei Richtungsänderungen als auch zur Überbrückung von Höhenunterschieden (innen- oder außenliegender Absturz) verwendet.

Rückstauenebene

bildet die geodätische Lage des höher liegenden öffentlichen Schachtbauwerkes im öffentlichen oder privaten Grund, bezogen auf den tiefsten Punkt der Grundstücksentwässerungsanlage, der im Freispiegelgefälle entwässert.

Fachlich geeigneter Unternehmer

ist ein Unternehmer, der geeignet ist, Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen fachkundig auszuführen. Voraussetzungen für die fachliche Eignung sind insbesondere

- die ausreichende berufliche Qualifikation und Fachkunde der verantwortlichen technischen Leitung,
- die Sachkunde des eingesetzten Personals und dessen nachweisliche Qualifikation für die jeweiligen Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen,
- die Verfügbarkeit der benötigten Werkzeuge, Maschinen und Geräte,
- die Verfügbarkeit und Kenntnis der entsprechenden Normen und Vorschriften,
- eine interne Qualitätssicherung (Weiterbildung, Kontrollen und Dokumentation).

§ 4**Anschluss- und Benutzungsrecht**

(1) ¹Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird. ²Er ist berechtigt, nach Maßgabe der §§ 14 bis 17 das Abwasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung einzuleiten.

(2) ¹Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch einen Kanal erschlossen sind. ²Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- und landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden. ³Welche Grundstücke durch einen Kanal erschlossen werden, bestimmt der Abwasserverband.

(3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht,

1. wenn das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht ohne weiteres von der öffentlichen Entwässerungseinrichtung übernommen werden kann und

besser von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt oder

2. solange eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht möglich ist.

(4) Der Abwasserverband kann den Anschluss und die Benutzung versagen, wenn die gesonderte Behandlung des Abwassers wegen der Siedlungsstruktur das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.

(5) ¹Unbeschadet der Regelungen in den Absätzen 3 und 4 besteht ein Anschluss- und Benutzungsrecht auch dann nicht, soweit eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung von Niederschlagswasser ordnungsgemäß möglich ist. ²Niederschlagswasser ist so abzuleiten, dass es auch bei starkem Regen und bei gefrorenem Boden nicht auf Nachbargrundstücke und öffentliche Flächen abfließen kann. ³Der Abwasserverband kann von den Vorgaben gemäß Satz 1 im Einzelfall Ausnahmen zulassen oder bestimmen, wenn die Einleitung von Niederschlagswasser aus betriebstechnischen Gründen erforderlich ist.

(6) ¹Der Abwasserverband kann auch verlangen, dass ein Anschluss an den Niederschlagswasserkanal nur mit vorgeschalteter Rückhalteeinrichtung (z. B. Schacht, Rigole o. ä.) und einem maximalen Drosselabfluss erfolgen darf. ²Die Größe des Rückhaltevolumens und des Drosselabflusses ist abhängig von der angeschlossenen, bebauten und befestigten Fläche.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

(1) ¹Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, bebaute Grundstücke an die öffentliche Entwässerungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). ²Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.

(2) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, auch unbebaute Grundstücke an die öffentliche Entwässerungseinrichtung anzuschließen, wenn Abwasser anfällt.

(3) Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn bauliche Anlagen, bei deren Benutzung Abwasser anfallen kann, dauernd oder vorübergehend vorhanden sind.

(4) ¹Bei baulichen Maßnahmen, die eine Veränderung der Abwassereinleitung nach Menge oder Beschaffenheit zur Folge haben, muss der Anschluss vor dem Beginn der Benutzung des Baus hergestellt sein. ²In allen anderen Fällen ist der Anschluss nach schriftlicher Aufforderung durch den Abwasserverband innerhalb der von ihm gesetzten angemessenen Frist herzustellen.

(5) ¹Auf Grundstücken, die an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind, ist im Umfang des Benutzungsrechts das anfallende Abwasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung einzuleiten (Benutzungszwang). ²Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und

alle Benutzer der Grundstücke. ³Sie haben auf Verlangen des Abwasserverbandes die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

§ 6

Befreiung vom Anschluss- oder Benutzungszwang

(1) ¹Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. ²Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Abwasserverband einzureichen.

(2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7

Sondervereinbarungen

(1) Ist der Grundstückseigentümer oder sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so kann der Abwasserverband durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen. Ein solches besonderes Benutzungsverhältnis kann auch mit Personen begründet werden, die ein Grundstück vorübergehend zu gewerblichen oder sonstigen Zwecken nutzen.

(2) ¹Für Benutzungsverhältnisse nach Absatz 1 gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. ²Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

§ 8

Grundstücksanschluss

(1) ¹Die Grundstücksanschlüsse werden vom Abwasserverband hergestellt, angeschafft, verbessert, erneuert, verändert und unterhalten sowie stillgelegt und beseitigt. ²Der Abwasserverband kann, soweit die Grundstücksanschlüsse nicht nach § 1 Abs. 3 Bestandteil der öffentlichen Entwässerungseinrichtung sind, auf Antrag zulassen oder von Amts wegen anordnen, dass der Grundstückseigentümer den Grundstücksanschluss ganz oder teilweise selbst herstellt, anschafft, verbessert, erneuert, verändert und unterhält sowie stilllegt und beseitigt; § 9 Abs. 2 und 5 sowie §§ 10 bis 12 gelten entsprechend.

(2) ¹Der Abwasserverband bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse sowie deren Beschaffenheit und Ausführung im Übrigen. ²Der Abwasserverband bestimmt auch, wo und an welchen Kanal anzuschließen ist. ³Begründete Wünsche des Grundstückseigentümers werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt. ⁴Soll der Grundstücksanschluss auf Wunsch des Grundstückseigentümers nachträglich geändert werden, so kann der Abwasserverband verlangen, dass die Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt wird.

⁵Unter einer nachträglichen Änderung ist auch ein zusätzlicher Grundstücksanschluss zu verstehen.

(3) ¹Jeder Grundstückseigentümer, dessen Grundstück an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen oder anzuschließen ist, muss sämtliche Arbeiten zulassen, die im Zusammenhang mit der Verlegung, Instandhaltung und -setzung, Kontrolle und Wartung von Grundstücksanschlüssen, dem Einbau von Schächten, Schiebern, Messanlagen und dergleichen und von Sonderbauwerken notwendigerweise anfallen, ferner das Anbringen von Hinweisschildern dulden, soweit diese Maßnahmen für die ordnungsgemäße Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallenden Abwassers erforderlich sind. ²Darüber hinaus hat der Grundstückseigentümer den Abwasserverband bei der Durchführung der unter Satz 1 erforderlichen Arbeiten im notwendigen Umfang zu unterstützen.

(4) ¹Der Abwasserverband errichtet am Ende des Grundstücksanschlusses – für die Ableitung von Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt – jeweils – einen Hausanschlusskontrollschacht; der Abwasserverband kann Ausnahmen zulassen. ²Der Abwasserverband ist auch berechtigt, einen Hausanschlusskontrollschacht nachträglich zu errichten, wenn der bestehende Grundstücksanschluss am Ende keinen Hausanschlusskontrollschacht vorsieht. ³Der Hausanschlusskontrollschacht ist vom Grundstückseigentümer frei von Überdeckungen oder Bebauungen zu halten. ⁴Falls der Hausanschlusskontrollschacht überdeckt oder nicht zugänglich ist, kann der Abwasserverband nach Absatz 1 Satz 2 anordnen, dass der Grundstückseigentümer den Unterhalt übernimmt. ⁵Der Abwasserverband kann anstelle oder zusätzlich zum Hausanschlusskontrollschacht einen Messschacht erstellen. ⁶Bei Druckentwässerung oder Unterdruckentwässerung gelten die Sätze 1 und 2 nicht, wenn die Kontrolle und Wartung des Grundstücksanschlusses sowie der Grundstücksentwässerungsanlage über den Abwassersammelschacht bzw. den Hausanschlusskontrollschacht durchgeführt werden kann.

§ 9 Grundstücksentwässerungsanlage

(1) ¹Jedes Grundstück, das an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen. ²Wird das Schmutzwasser über die öffentliche Entwässerungseinrichtung abgeleitet, aber keiner Sammelkläranlage zugeführt, ist die Grundstücksentwässerungsanlage mit einer Abwasserbehandlungsanlage auszustatten.

(2) ¹Die Grundstücksentwässerungsanlage und die Abwasserbehandlungsanlage im Sinne des Abs. 1 Satz 2 sind nach den Vorschriften dieser Satzung sowie den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu planen, herzustellen, zu betreiben, zu verbessern, zu erneuern, zu ändern, zu unterhalten, stillzulegen oder zu beseitigen. ²Die Grundstücksentwässerungsanlage muss insbesondere wasserdicht und dicht gegen den Einwuchs von Wurzeln

sein. ³Die Abwasserbehandlungsanlage ist auf dem anzuschließenden Grundstück zu erstellen; sie ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage. ⁴Für die Reinigungsleistung der Abwasserbehandlungsanlage im Sinne des Abs. 1 Satz 2 ist darüber hinaus der Stand der Technik maßgeblich. ⁵Revisionschächte sind für die Ableitung von Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt herzustellen; der Abwasserverband kann Ausnahmen zulassen, soweit örtliche oder technische Verhältnisse keine andere Lösung zulassen.

(3) ¹Der Abwasserverband kann vom Grundstückseigentümer den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung des Abwassers bei einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung des Kanalsystems für den Abwasserverband nicht möglich oder nicht wirtschaftlich ist (z. B. wenn kein ausreichendes natürliches Gefälle besteht, oder das Gebäude unter der Rückstauenebene liegt). ²Nach Hebeanlagen ist, bevor diese in die öffentliche Entwässerungseinrichtung ableiten, ein Spannungsschacht zu errichten.

(4) Gegen den Rückstau des Abwassers aus der öffentlichen Entwässerungseinrichtung hat sich jeder Anschlussnehmer durch eine Hebeanlage mit Rückstauschleife oder Gleichwertiges selbst zu schützen.

(5) ¹Die Grundstücksentwässerungsanlage sowie Arbeiten daran dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmer ausgeführt werden. ²Der Abwasserverband kann den Nachweis der fachlichen Eignung verlangen.

§ 10 Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) ¹Mit Beginn der Baumaßnahme, für die die Baugenehmigung erteilt wurde, oder – falls eine Baugenehmigung nicht erforderlich ist – bevor eine bestehende Grundstücksentwässerungsanlage geändert oder erweitert werden soll, sind dem Abwasserverband folgende Unterlagen (Entwässerungsplan) in zweifacher Ausfertigung einzureichen:

- a) Lageplan des zu entwässernden Grundstücks im Maßstab 1:1000,
- b) Grundriss- und Flächenpläne im Maßstab 1:100, aus denen der Verlauf der Leitungen, die Niederschlagswasserbeseitigung aller befestigten Flächen und im Falle des § 9 Abs. 1 Satz 2 die Abwasserbehandlungsanlage ersichtlich sind,
- c) Abwicklungen aller Leitungen, einschließlich bereits bestehender Leitungen, die weiterverwendet werden sollen, mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1:100, bezogen auf Normalhöhen-Null (NHN), aus denen insbesondere die Gelände- und Kanalsohlenhöhen, die maßgeblichen Kellersohlenhöhen, Querschnitte und Gefälle der Kanäle, Schächte und der mittlere jährliche höchste Grundwasserstand (MHGW) zu ersehen sind,

d) wenn Gewerbe- oder Industrieabwässer oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit oder Menge erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht, zugeführt werden, ferner Angaben über

1. Zahl der Beschäftigten und ständigen Bewohner auf dem Grundstück, wenn deren Abwasser miterfasst werden soll,
2. Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials, der Erzeugnisse, die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge,
3. Höchstzufluss und Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Abwassers,
4. die Zeiten, in denen eingeleitet wird, die Vorbehandlung des Abwassers (Kühlung, Reinigung, Neutralisation, Dekontaminierung) mit Bemessungsnachweisen.

e) wenn Niederschlagswasser versickert werden soll, ist grundsätzlich ein Sickertest (Ermittlung des k_f -Wertes) oder alternativ ein entsprechendes Bodengutachten vorzulegen

f) soweit die Leitungsführung über fremde Grundstücke erfolgt, Nachweis über dingliche Sicherung der Leitungsführung durch Grunddienstbarkeit oder beschränkte persönliche Dienstbarkeit

g) für Grundstücke mit einer abflusswirksamen Fläche größer 800m² ist gemäß DIN1986-100 ein Überflutungsnachweis für mindestens das 30-jährige Regenereignis anzufertigen. Zur Genehmigung des Entwässerungsplanes ist der Überflutungsnachweis verpflichtend notwendig und vorzulegen.

²Soweit nötig, sind die Angaben zu ergänzen durch den wasserwirtschaftlichen Betriebsplan (Zufluss, Verbrauch, Kreislauf, Abfluss) und durch Pläne der beabsichtigten Vorbehandlung. ³Die Pläne haben den beim Abwasserverband aufliegenden Planmustern zu entsprechen. ⁴Alle Unterlagen sind vom Grundstückseigentümer und dem Planfertiger zu unterschreiben. ⁵Der Abwasserverband kann erforderlichenfalls weitere Unterlagen anfordern.

(2) ¹Der Abwasserverband prüft, ob die geplante Grundstücksentwässerungsanlage den Bestimmungen dieser Satzung entspricht. ²Ist das der Fall, so erteilt der Abwasserverband schriftlich seine Zustimmung und gibt mindestens eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. ²Die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. ³Entspricht die Grundstücksentwässerungsanlage nicht den Bestimmungen dieser Satzung, setzt der Abwasserverband dem Grundstückseigentümer unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung und erneuten Einreichung der geänderten Unterlagen beim Abwasserverband.

(3) ¹Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage darf erst begonnen werden, wenn die Zustimmung des Abwasserverbandes nach Abs. 2 erteilt worden ist. ²Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen

Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.

(4) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 kann der Abwasserverband Ausnahmen zulassen.

§ 11

Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) ¹Die Grundstückseigentümer haben dem Abwasserverband den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens spätestens drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den Unternehmer zu benennen. ²Muss wegen Gefahr in Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, so ist der Beginn innerhalb von 24 Stunden schriftlich anzuzeigen.

(2) ¹Der Abwasserverband überprüft die Arbeiten. ²Im Rahmen dieser Überprüfung verlangt der Abwasserverband, dass die Grundstückseigentümer die Grundstücksentwässerungsanlage durch einen nicht an der Bauausführung beteiligten, fachlich geeigneten Unternehmer auf Mangelfreiheit und Dichtheit nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik prüfen und das Ergebnis durch diesen bestätigen lassen sowie dass die Bestätigung dem Abwasserverband vorzulegen ist; der Abwasserverband kann den Nachweis der fachlichen Eignung (Sachkundenachweis) verlangen; dabei kann der Abwasserverband im Falle einer Änderung oder Erweiterung einer bestehenden Grundstücksentwässerungsanlage verlangen, dass auch die von den Arbeiten nicht direkt betroffenen Anlagenteile der Grundstücksentwässerungsanlage auf Mangelfreiheit und Dichtheit zu überprüfen sind. ³Die Grundstückseigentümer haben dem Abwasserverband die Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlage rechtzeitig, spätestens jedoch drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen. ⁴Die Abnahme des Rohrleitungsverlaufes durch den Abwasserverband hat am offenen Rohrgraben zu geschehen. Die Dichtheitsprüfung und die Abnahme dieser hat am komplett verfüllten Rohrgraben bzw. der darauf gegossenen Bodenplatte zu erfolgen. Eine Eigenkontrolle (zwischenzeitliche Dichtheitsprüfung) der Bauunternehmen findet in Eigenregie des Unternehmens statt und ist nicht als Nachweis zulässig. ⁵Festgestellte Mängel haben die Grundstückseigentümer binnen angemessener Frist beseitigen zu lassen; die Beseitigung der Mängel ist dem Abwasserverband anzuzeigen.

(3) ¹Alle Leitungen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Abwasserverbandes verdeckt werden. Andernfalls sind sie auf Anordnung des Abwasserverbandes sowie auf Kosten der Grundstückseigentümer freizulegen. ²Die Grundstückseigentümer haben zu allen Überprüfungen auf ihre Kosten Arbeitskräfte, Geräte und Werkstoffe bereitzustellen.

(4) ¹Die Grundstücksentwässerungsanlage darf nur mit vorheriger Zustimmung des Abwasserverbandes in Betrieb genommen werden. ²Die Zustimmung kann insbesondere von der Vorlage einer Bestätigung nach Abs. 2 Satz 2 abhängig gemacht werden. ³Der Abwasserverband kann die

Zustimmung insbesondere dann versagen, solange

1. die Arbeiten an der Grundstücksentwässerungsanlage gemäß Abs. 1 Satz 1 nicht nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt wurden oder
2. keine Dichtheitsprüfung vorliegt oder die Abnahme der Abwasseranlage (insbesondere Rohrleitungen und Schachtbauwerke) nicht am offenen Rohrgraben erfolgt ist oder
3. die hergestellte, geänderte oder ausgeführte Grundstücksentwässerungsanlage oder deren Beseitigung oder Stilllegung mangelhaft ist oder
4. die durchgeführten Arbeiten an der Grundstücksentwässerungsanlage gemäß Abs. 1 Satz 1 nicht dem nach Maßgabe von § 10 Abs. 1, 2 zugestimmten Entwässerungsplan entsprechen, solange der Grundstückseigentümer keinen Bestandsplan nach Maßgabe von Abs. 7 nachgereicht hat.

(5) Die Prüfung durch den Abwasserverband nach Maßgabe von Abs. 2 sowie die Zustimmung des Abwasserverbandes nach Maßgabe von Abs. 4 und § 10 Abs. 2 befreien den Grundstückseigentümer, die ausführenden oder prüfenden Unternehmer und die Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.

(6) Liegt im Fall des § 9 Abs. 1 Satz 2 die Bestätigung eines privaten Sachverständigen der Wasserwirtschaft über die ordnungsgemäße Errichtung der Abwasserbehandlungsanlage gemäß den Richtlinien für Zuwendungen für Kleinkläranlagen vor, ersetzt diese die Prüfung und Bestätigung nach Abs. 2 Satz 2.

(7) Sofern die hergestellte, geänderte oder ausgeführte Grundstücksentwässerungsanlage oder deren Beseitigung oder Stilllegung nicht dem nach Maßgabe von § 10 Abs. 1, 2 zugestimmten Entwässerungsplan entspricht, haben die Grundstückseigentümer dem Abwasserverband binnen angemessener Frist einen Entwässerungsplan zur Grundstücksentwässerungsanlage zu übergeben, der die Anforderungen gemäß § 10 Abs. 1 erfüllt und den tatsächlichen Ausführungsstand wiedergibt (Bestandsplan).

§ 11a

Zusätzliche Technische Bedingungen

Der Abwasserverband setzt für den Anschluss an die öffentliche Einrichtung sowie für den Grundstücksanschluss und die Grundstücksentwässerungsanlage „Zusätzliche Technische Bedingungen“ (ZTB) über Zahl, Art, Nennweite, Lage sowie Beschaffenheit und Ausführung im Übrigen fest, die im Oberbayerischen Amtsblatt (Amtliche Bekanntmachung der Regierung von Oberbayern, des Bezirks Oberbayern, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Oberbayern) veröffentlicht werden und nach vorheriger Terminabsprache am Sitz des Abwasserverbandes sowie im Internet unter <http://www.av-starnberger-see.de/> eingesehen werden können.

§ 12

Überwachung

(1) ¹Der Abwasserverband ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Grundstücksentwässerungsanlagen, die an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind, jederzeit selbst zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen und Messungen durchzuführen. ²Dasselbe gilt für die Messschächte, sofern diese vom Abwasserverband nicht selbst unterhalten werden. ³Die Grundstückseigentümer haben die Überprüfungen der Grundstücksentwässerungsanlage (TV-Untersuchungen, Dichtheitsprüfungen etc.) sowie die Entnahme von Abwasserproben und Durchführung von Messungen zu dulden und den Bediensteten und Beauftragten des Abwasserverbandes die für die Untersuchung der Anlagenteile und des Abwassers notwendigen Auskünfte zu erteilen.

(2) ¹Der Abwasserverband kann die Grundstückseigentümer in besonders begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei Verdacht auf Mängel und Fremdwasserzuleitungen in die öffentliche Entwässerungseinrichtung, verpflichten, die von ihnen zu unterhaltenden Grundstücksentwässerungsanlagen durch einen fachlich geeigneten Unternehmer auf Bauzustand, insbesondere auf Dichtheit, Mängelfreiheit und Funktionsfähigkeit binnen angemessener Frist untersuchen zu lassen. ²Der Abwasserverband kann den Nachweis der fachlichen Eignung (Sachkundennachweis) des Unternehmers verlangen. ³Über die durchgeführten Untersuchungen ist dem Abwasserverband ein Dichtheitsprüfprotokoll gemäß Anlage 6 der ZTB (§11a) des damit beauftragten Unternehmers innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der Prüfung unaufgefordert vorzulegen.

(3) ¹Die Grundstückseigentümer haben dem Abwasserverband unverzüglich Störungen und Schäden an den Grundstücksentwässerungsanlagen, Grundstücksanschlüssen, Messschächten, Überwachungsanlagen, etwaigen Abwasserbehandlungsanlagen und Vorbehandlungsanlagen anzuzeigen. ²Insbesondere sind Störfälle mit der unbeabsichtigten Einleitung von Stoffen, die in ihrer Beschaffenheit vom häuslichen Abwasser abweichen und die Abwasserbehandlung beeinträchtigen können, unverzüglich zu melden.

(4) Werden bei der Überwachung oder Untersuchung der Grundstücksentwässerungsanlagen Mängel festgestellt, die den ordnungsgemäßen Betrieb der von den Grundstückseigentümern zu unterhaltenden Anlagenteile beeinträchtigen, sind die Grundstückseigentümer verpflichtet, die festgestellten Mängel zu beseitigen.

(5) Der Abwasserverband kann darüber hinaus jederzeit verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter, Beeinträchtigungen der öffentlichen Entwässerungseinrichtung und Gewässerunreinigungen ausschließt.

(6) ¹Sanierungsarbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen werden von Bediensteten und Beauftragten des Abwasserverbandes überwacht. ²Dabei gilt § 11 entsprechend.

(7) ¹Wird Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht, der öffentlichen Entwässerungseinrichtung zugeführt, kann der Abwasserverband den Einbau und den Betrieb von Überwachungsanlagen verlangen. ²Hierauf wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung eine wasserrechtliche Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde vorliegt und die Ergebnisse der wasserrechtlich vorgeschriebenen Eigen- oder Selbstüberwachung dem Abwasserverband vorgelegt werden.

(8) ¹Für nach § 9 Abs. 1 Satz 2 erforderliche Abwasserbehandlungsanlagen gelten die einschlägigen wasserrechtlichen Bestimmungen, insbesondere Art. 60 Abs. 1 und 2 des Bayerischen Wassergesetzes für Kleinkläranlagen. ²Abwasserverband ist berechtigt, die Prüfung und Bescheinigung nach Art. 60 Abs. 1 und 2 des Bayerischen Wassergesetzes durch geeignete Bedienstete selbst vorzunehmen.

(9) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 7 gelten auch für die Benutzer der Grundstücke.

§ 13

Stilllegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück

¹Sobald ein Grundstück an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist, sind nicht der Ableitung zur Entwässerungseinrichtung dienende Grundstücksentwässerungsanlagen sowie dazugehörige Abwasserbehandlungsanlagen in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück über die Entwässerungseinrichtung entsorgt wird. ²§ 9 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 14

Einleiten in die Kanäle

(1) In Schmutzwasserkanäle darf nur Schmutzwasser, in Niederschlagswasserkanäle nur Niederschlagswasser eingeleitet werden. In Mischwasserkanäle darf sowohl Schmutz- als auch Niederschlagswasser eingeleitet werden.

(2) Den Zeitpunkt, von dem ab in die Kanäle eingeleitet werden kann, bestimmt der Abwasserverband.

§ 15

Verbot des Einleitens, Einleitungsbedingungen

(1) In die öffentliche Entwässerungseinrichtung dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die

1. die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
2. die öffentliche Entwässerungseinrichtung oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen,

3. den Betrieb der öffentlichen Entwässerungseinrichtung erschweren, behindern, oder beeinträchtigen,
4. die Behandlung oder Verwertung des Klärschlammes bzw. der Klärschlammmasche erschweren oder verhindern,
5. sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken,
6. nachhaltige Geruchsbelästigungen hervorrufen.

(2) Dieses Verbot gilt insbesondere für

1. feuergefährliche oder explosive Stoffe und Stoffgemische wie Benzine, Öle oder Lösemittel
2. infektiöse Stoffe, Medikamente oder sonstige, toxische, pharmazeutische Erzeugnisse
3. radioaktive Stoffe
4. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Sammelkläranlage oder des Gewässers führen
5. Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können
6. Grund- und Quellwasser sowie Fremdwasser
7. Feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe oder flüssige Stoffe, die erhärten
8. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlachtereien, Molke
9. Absetzgut, Räumgut aus Kleinkläranlagen, Schlämme oder Suspensionen aus Abwasserbehandlungsanlagen und Abortgruben unbeschadet sonstiger bestehender Regelungen zur Beseitigung der Fäkalschlämme
10. ¹Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polycyclische Aromaten, Phenole. ²Ausgenommen sind:
 - a) unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im häuslichen Abwasser üblicherweise anzutreffen sind;
 - b) Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung der Abwasserverband in den Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 oder 4 zugelassen hat;
 - c) Stoffe, die aufgrund einer Genehmigung nach § 58 des Wasserhaushaltsgesetzes eingeleitet werden dürfen.
11. Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben,
 - a) von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Sammelkläranlage nicht den Mindestanforderungen nach § 57 des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen wird,
 - b) das wärmer als + 35 °C ist,
 - c) das einen pH-Wert von unter 6,5 oder über 11 aufweist,
 - d) das aufschwimmende Öle und Fette enthält,
 - e) das als Kühlwasser benutzt worden ist.

12. nicht neutralisiertes Kondensat aus ölbefeuerten Brennwert-Heizkesseln.
13. nicht neutralisiertes Kondensat aus gasbefeuerten Brennwert-Heizkesseln mit einer Nennwertleistung über 200 kW.
14. Inhalte von Chemietoiletten, ausgenommen sind Inhalte von nicht gewerblich genutzten Toiletten mit Sanitärzusätzen, deren Unbedenklichkeit für die Grundstücksentwässerungsanlage und die Entwässerungseinrichtung durch ein anerkanntes Gütesiegel bestätigt wird.
15. Abwasser aus der Reinigung oder Sanierung von Gebäudeaußenflächen, Oberflächen von Tiefgaragen, Brücken, Tunneln oder anderen Verkehrsbauwerken.

(3) Die Einleitungsbedingungen nach Abs. 2 Nr. 10 Buchst. b werden gegenüber den einzelnen Anschlusspflichtigen oder im Rahmen der Sondervereinbarung festgelegt.

(4) Über Abs. 3 hinaus kann der Abwasserverband in Einleitungsbedingungen auch die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, der öffentlichen Entwässerungseinrichtung oder zur Erfüllung der für den Betrieb der öffentlichen Entwässerungseinrichtung geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen des dem Abwasserverband erteilten wasserrechtlichen Bescheids, erforderlich ist.

(5) ¹Der Abwasserverband kann die Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 und 4 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der öffentlichen Entwässerungseinrichtung geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. ²Der Abwasserverband kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.

(6) ¹Der Abwasserverband kann die Einleitung von Stoffen im Sinne der Abs. 1 und 2, erforderlichenfalls nach Anhörung der für den Gewässerschutz zuständigen Sachverständigen, zulassen, wenn der Verpflichtete Vorkehrungen trifft, durch die die Stoffe ihre gefährdende oder schädigende oder den Betrieb der öffentlichen Entwässerungseinrichtung erschwerende Wirkung verlieren. ²In diesem Fall hat er dem Abwasserverband eine Beschreibung nebst Plänen in doppelter Fertigung vorzulegen.

(7) Leitet der Grundstückseigentümer Kondensat aus ölbefeuerten Brennwert-Heizkesseln oder aus gasbefeuerten Brennwert-Heizkesseln mit einer Nennwertleistung über 200 kW in die Entwässerungseinrichtung ein, ist er verpflichtet, das Kondensat zu neutralisieren und dem Abwasserverband jährlich eine Bescheinigung über die Funktionsfähigkeit der Neutralisationsanlage eines fachlich geeigneten Fachbetriebs vorzulegen.

(8) Besondere Vereinbarungen zwischen dem Abwasserverband und einem Verpflichteten, die das Einleiten von Stoffen im Sinn des Abs. 1 durch entsprechende Vorkehrungen an der öffentlichen Entwässerungseinrichtung ermöglichen, bleiben vorbehalten.

(9) Wenn Stoffe im Sinn des Abs. 1 in eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in die öffentliche Entwässerungseinrichtung gelangen, ist der Abwasserverband unverzüglich zu verständigen.

§ 16

Indirekteinleitungen und Abwasserbehandlungsanlagen

(1) Der Abwasserverband führt ein Kataster über Indirekteinleitungen, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht.

(2) ¹Bei einer Indirekteinleitung im Sinne des Abs. 1 sind dem Abwasserverband, mit dem Antrag auf Zustimmung zum Anschluss, die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. ²Auf Verlangen hat der Indirekteinleiter dem Abwasserverband Auskunft über den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers und Betriebsnachweise zu erteilen. ³Soweit es sich um eine genehmigungspflichtige Indirekteinleitung im Sinne von § 58 Wasserhaushaltsgesetz handelt, dürfen derartige Indirekteinleitungen nur erfolgen, wenn dafür eine Genehmigung der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorliegt.

(3) Der Abwasserverband kann bei Gewerbe- und Industrieabwasser Auskunft über die Beschaffenheit und Zusammensetzung der in die öffentliche Abwasseranlage eingeleiteten bzw. bei Neuanschlüssen einzuleitenden Abwässer verlangen.

(4) Wenn Art und Menge der Abwässer sich verändern, hat der Anschlussnehmer unaufgefordert dem Abwasserverband die erforderlichen Angaben zu machen und auf Verlangen die Unschädlichkeit des Abwassers nachzuweisen.

(5) Wird Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht, der Entwässerungseinrichtung zugeführt, kann der Abwasserverband den Einbau und den Betrieb einer Vorbehandlungsanlage verlangen, die sicherstellt, dass die Belastung mit Schadstoffen vor Einleitung in den Kanal vermindert oder beseitigt wird.

(6) Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten (z. B. Benzin, Öle, Fette), Amalgam oder Stärke mit abgeschwemmt werden können, ist das Abwasser über in der Grundstücksentwässerungsanlage eingebaute Leichtflüssigkeits-, Stärke-, Amalgam- sowie Fettabscheider abzuleiten.

(7) ¹Die Abscheider sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben, in regelmäßigen Zeitabständen und bei Bedarf zu entleeren und regelmäßig zu warten. ²Der Abwasserverband kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Eigenkontrolle, Wartung, Entleerung und Generalinspektion verlangen. ³Das Abscheidegut ist schadlos zu entsorgen.

§ 17

Untersuchung des Abwassers

(1) ¹Der Abwasserverband kann über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Aufschluss verlangen. ²Bevor erstmalig Abwasser eingeleitet wird oder wenn sich Art oder/und Menge des eingeleiteten Abwassers ändern, ist dem Abwasserverband auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 15 fallen.

(2) ¹Der Abwasserverband kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch, untersuchen lassen. ²Auf die Überwachung wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung in die Sammelkanalisation eine wasserrechtliche Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde vorliegt und die dafür vorgeschriebenen Untersuchungen aus der Eigen- oder Selbstüberwachung ordnungsgemäß durchgeführt und die Ergebnisse dem Abwasserverband vorgelegt werden. ³Der Abwasserverband kann verlangen, dass die nach § 12 Abs. 7 eingebauten Überwachungsanlagen ordnungsgemäß betrieben und die Messergebnisse vorgelegt werden.

(3) ¹Die Beauftragten des Abwasserverbandes und die Bediensteten der für die Gewässeraufsicht zuständigen Behörden können die anzuschließenden oder die angeschlossenen Grundstücke, Gebäude, Wohnungen, Wohnräume und alle anderen Anlagenteile auf den angeschlossenen Grundstücken zu angemessener Tageszeit und nach vorheriger schriftlicher, mündlicher oder telefonischer Terminabsprache betreten, wenn dies zur Durchführung der in den Abs. 1 und 2 vorgesehenen Maßnahmen und zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere zum Schutz von Boden und Grundwasser, erforderlich ist. ²Im Übrigen gilt § 12 Abs. 2 und 4 entsprechend. ³Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Betretungs- und Überwachungsrechte bleiben unberührt.

§ 18

Haftung

(1) ¹Der Abwasserverband haftet unbeschadet des Abs. 2 nicht für Schäden, die auf solchen Betriebsstörungen beruhen, die sich auch bei ordnungsgemäßer Planung, Ausführung und Unterhaltung der Entwässerungseinrichtung nicht vermeiden lassen. ²Satz 1 gilt insbesondere auch für Schäden, die durch Rückstau hervorgerufen werden.

(2) Der Abwasserverband haftet für Schäden, die sich aus dem Benützen der öffentlichen Entwässerungseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, derer sich der Abwasserverband zur Erfüllung seiner Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung einschließlich des Grundstücksanschlusses zu sorgen.

(4) ¹Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet dem Abwasserverband für alle ihm dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. ²Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage oder des Grundstücksanschlusses verursacht werden, soweit dieser nach § 8 vom Grundstückseigentümer herzustellen, zu verbessern, zu erneuern, zu ändern, zu unterhalten sowie stillzulegen und zu beseitigen ist. ³Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 19

Grundstücksbenutzung

(1) ¹Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Abwasser über sein im Einrichtungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Abwasserbeseitigung erforderlich sind. ²Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der örtlichen Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. ³Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) ¹Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Anlagen verlangen (soweit keine andere dingliche Sicherung vereinbart ist), wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. ²Die Kosten der Verlegung hat der Abwasserverband zu tragen, soweit die Anlagen nicht ausschließlich der Entsorgung des Grundstücks dienen.

(4) Die Abs. 1 bis 3 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 20

Betretungsrechte

(1) ¹Die Grundstückseigentümer und die Benutzer der Grundstücke haben zu dulden, dass zur Überwachung ihrer satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen des Abwasserverbandes zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang betreten; auf Verlangen haben sich diese Personen auszuweisen. ²Ihnen ist ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen zu gewähren und sind die notwendigen Auskünfte zu erteilen. ³Die Grundstückseigentümer und die Benutzer der Grundstücke

werden nach Möglichkeit vorher verständigt; das gilt nicht für Probenahmen und Abwassermessungen.

(2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Betretungs- und Überwachungsrechte bleiben unberührt.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG, Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro belegt werden, wer vorsätzlich

1. eine der in § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2 und 3, § 12 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Satz 3, Abs. 3, § 15 Abs. 9, § 16 Abs. 2, Abs. 3, Abs. 4 sowie § 17 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 3 festgelegten oder hierauf gestützten Anzeige-, Auskunfts-, Nachweis- oder Vorlagepflichten verletzt,
2. entgegen § 10 Abs. 3 Satz 1 vor Zustimmung des Abwasserverbandes mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt,
3. entgegen § 11 Abs. 2 Satz 2, § 12 Abs. 2 Satz 3 entweder eine unrichtige Bestätigung ausstellt oder keine Bestätigung vorlegt,
4. entgegen § 11 Abs. 4 Satz 1 vor Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch einen fachlich geeigneten Unternehmer oder vor Vorlage von dessen Bestätigung oder vor Zustimmung durch den Abwasserverband die Grundstücksentwässerungsanlage in Betrieb nimmt oder einer Untersagung des Abwasserverbandes nach Maßgabe von § 11 Abs. 4 Satz 3 zuwiderhandelt,
5. entgegen den Vorschriften der §§ 14 und 15 Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Entwässerungseinrichtung einleitet oder einbringt,
6. entgegen § 20 Abs. 1 den mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen des Abwasserverbandes nicht ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen gewährt.

(2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Ordnungswidrigkeitentatbestände bleiben unberührt.

§ 22 Anordnungen zur Regelung von Einzelfällen (Art. 35 Bay-VwVfG); Zwangsmittel

(1) Der Abwasserverband erlässt Anordnungen zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 23 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 18. November 2021 in Kraft, wenn die Bekanntmachung vor diesem Datum erfolgt.

Erfolgt die Bekanntmachung zu einem späteren Zeitpunkt, tritt die Satzung einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Zugleich tritt die Entwässerungssatzung des Zweckverbandes zur gemeinsamen Abwasserbeseitigung in den Gemeinden rund um den Starnberger See vom 16. Dezember 2013 (OBABI S. 370), zuletzt geändert durch Satzung zur 2. Änderung der Entwässerungssatzung vom 21. April 2016 (OBABI S. 146), außer Kraft.

Starnberg, 18. November 2021
Abwasserverband Starnberger See

Rainer Schnitzler
Verbandsvorsitzender

ZTB**Zusätzliche Technische Bedingungen zur derzeit gültigen
Entwässerungssatzung vom 18. November 2021
Stand der ZTB: 18. November 2021****Inhaltsverzeichnis****1. Allgemeines****1.1 Geltungsbereich****1.2 Zielsetzung der ZTB****1.3 Begriffsdefinitionen (allgemeine Grafiken)**

1.3.1 Schmutzwasser (Freispiegelkanalisation)

1.3.2 Niederschlagswasser (Freispiegelkanalisation)

2. Vorgaben zu Grundstücksentwässerungsanlagen (GEA)**2.1 Grundlagen der Planung und Bauausführung**

2.1.1 Hebeanlagen

2.1.2 Bodenabläufe

2.1.3 Lichtschachtentwässerung

2.1.4 Garagen

2.1.5 Schwimmbecken

2.1.6 Revisionschächte

2.1.7 Grundleitungen / Sammelleitungen

2.1.8 Regenfallrohre

2.2 Nachweise und Dokumentation**3. Vorgaben zu Hausanschlusskontrollschächten (HAKS)****4. Vorgaben zu Grundstücksanschlüssen (GA)****ANLAGEN****Anlage 1a** Ermittlung der Sickerfähigkeit von Böden (Wasserwirtschaftsamt Weilheim)**Anlage 1b** Formblatt für die Durchführung eines Sickertests**Anlage 2** Hinweise zur Erstellung von Entwässerungsplänen für Schmutz- und Niederschlagswasser im Verbandsgebiet des Abwasserverbandes Starnberger See / Musterentwässerungsplan**Anlage 3** Anzeige des Baubeginns der Grundstücksentwässerungsanlage**Anlage 3a** Merkblatt zur Bauwassereinleitung in den Niederschlagswasserkanal des Abwasserverbandes Starnberger See**Anlage 3b** Antragsformular zur Einleitung von Bauwasser in den Niederschlagswasserkanal des Abwasserverbandes Starnberger See**Anlage 4** Baufertigstellungsanzeige für den Neu- bzw. Umbau**Anlage 4a** Meldung der überbauten/ versiegelten Flächen**Anlage 5** Materialanforderungsliste**Anlage 6** Merkblatt zu Dichtheitsprüfungen und deren Dokumentation (GEA Bestand und Neubau)**Anlage 7** Antragsformular zur Einleitung von Abwasser aus Fassaden-, Tiefgaragen-Sanierung, Geothermie-Bohrung**Anlage 8** Antragsformular für die Einleitung von Abwasser aus nicht ortsfesten Entwässerungseinrichtungen**Anlage 9** Merkblatt zum Thema Fett-/Öl-Abscheider

1. Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

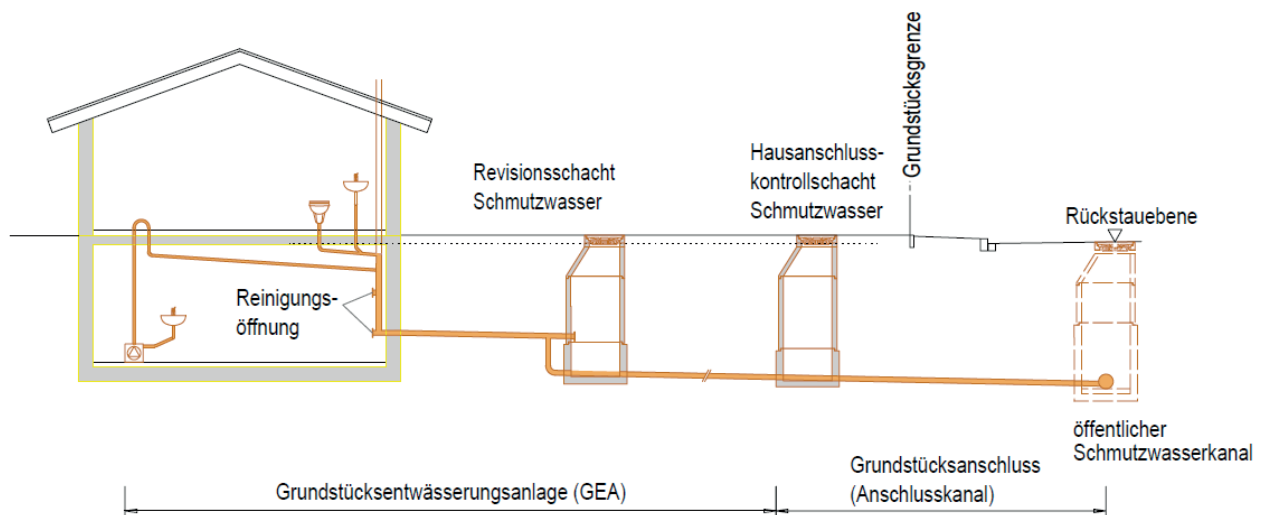
Entsprechend § 11a der Entwässerungssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung in den Gemeinden rund um den Starnberger See (EWS) setzt der Abwasserverband Starnberger See für den Anschluss an den Niederschlagswasserkanal (§ 4 Abs. 6 EWS) sowie für den Anschluss an die öffentliche Schmutzwassereinrichtung, für den Grundstücksanschluss und die Grundstücksentwässerungsanlage (§ 11a EWS) folgende Zusätzliche Technische Bedingungen (ZTB) über Zahl, Art, Nennweite, Lage sowie Beschaffenheit und Ausführung im Übrigen fest:

1.2 Zielsetzung der ZTB

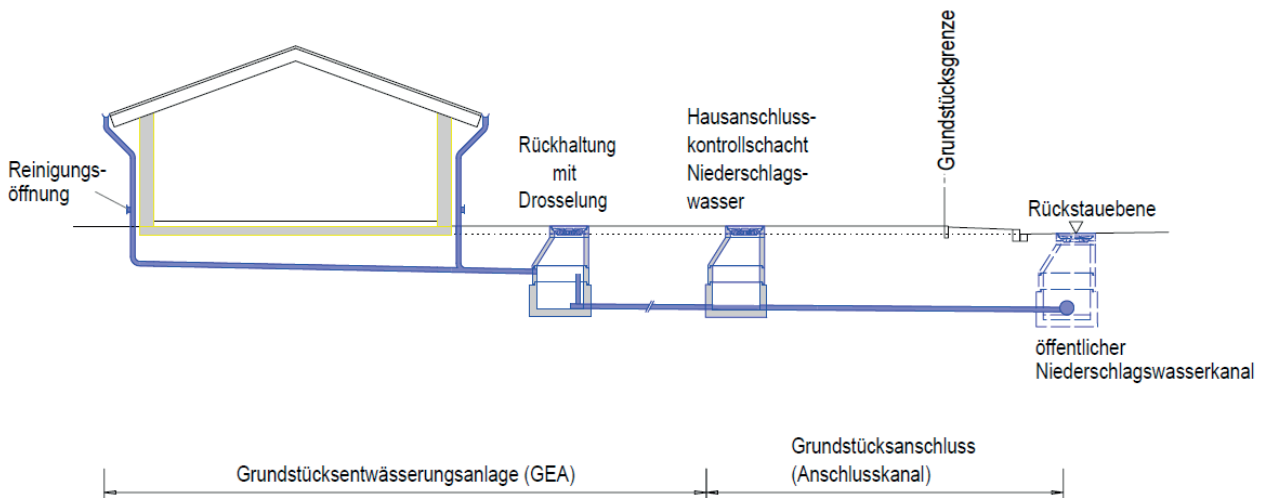
Die ZTB soll Auszüge aus den allgemein anerkannten Regeln der Technik (a. a. R. d. T.) hervorheben, die für den ordnungsgemäßen Betrieb der Entwässerungsanlage des Abwasserverbandes Starnberger See sowie der Grundstücksentwässerungsanlagen (GEA) besonders wichtig sind und Auflagen vorgeben, die von den Normen abweichen oder sie ergänzen, um den Fremdwasseranteil im öffentlichen Schmutzwassersystem zuverlässig zu reduzieren und den Aufwand für die späteren Bestandsprüfungen der GEA durch den Abwasserverband so gering wie möglich zu halten. Die ZTB dienen somit dem Schutz der Grundstückseigentümer vor Schäden an den privaten GEA und dem eigenen und fremden Grundstück sowie der Minimierung der Unterhaltskosten der öffentlichen Entwässerungsanlage.

1.3 Begriffsdefinitionen (allgemeine Grafiken)

1.3.1 Schmutzwasser (Freispiegelkanalisation)



1.3.2 Niederschlagswasser (Freispiegelkanalisation)



2. Vorgaben zu Grundstücksentwässerungsanlagen (GEA)

2.1 Grundlagen der Planung und Bauausführung

Die Wiederkehrzeit von Bemessungsregen wird mit Verweis auf die zurzeit gültige KOSTRA-DWD¹ für abflusswirksame Flächen mit fünf Jahren, jeweils als Mindestwert für eine maßgebende Regendauer $D = 5$ min, vorgegeben. Dabei sind die Regenspenden der oberen Bereichsgrenze zu verwenden.

Für Grundstücke mit einer abflusswirksamen Fläche größer 800m^2 ist gemäß DIN1986-100 ein Überflutungsnachweis für mindestens das 30-jährige Regenereignis anzufertigen. Zur Genehmigung des Entwässerungsplanes ist der Überflutungsnachweis verpflichtend notwendig und vorzulegen.

Eine Rückhaltungseinrichtung mit integrierter Drossel ist in der Niederschlagsentwässerung unmittelbar vor dem Hausanschlusskontrollschacht einzubauen. Die zulässige Abflussmenge beträgt je 100 m^2 abflusswirksame Fläche 1 l/s , jedoch nicht mehr als 3 l/s . Der Abwasserverband kann Ausnahmen zulassen.

Niederschlagswasser muss immer so abgeleitet werden, dass es auch bei starkem Regen oder bei gefrorenem Boden nicht auf Nachbargrundstücke und öffentliche Flächen abfließen kann.

Nur bei einer sorgfältig vorangegangenen Planung kann sichergestellt werden, dass eine fachgerechte Ableitung des Schmutz- und Niederschlagswassers gewährleistet ist. Das heißt vor **jedlichem Baubeginn** von Gebäuden etc., die eine Grundstücksentwässerungsanlage erhalten oder an eine bestehende angeschlossen werden sollen, sind folgende Unterlagen beim Abwasserverband Starnberger See einzureichen:

1. Ein zu prüfender Entwässerungsplan in zweifacher Ausfertigung gemäß §10 Abs. 1 EWS (**siehe Anlage 2**)
2. Ein Sickertest (**siehe Anlage 1**) mittels einer fachkundigen Person ist nach Möglichkeit an der Stelle durchzuführen, wo die Sickeranlage eingebaut werden soll (zusätzlich mit Datum und Uhrzeit versehener Fotonachweis). Ist keine Versickerung auf dem Grundstück möglich, so ist beim Abwasserverband ein Anschluss an den öffentlichen Niederschlagswasserkanal, soweit dieser bereits vorhanden ist, zu beantragen.²

Durchlässigkeitsbeiwert (k_f -Wert):

- i) bei einem k_f -Wert größer gleich $1,0 \cdot 10^{-5}$ m/s, muss das Niederschlagswasser versickert werden
- ii) bei einem k_f -Wert kleiner als $1,0 \cdot 10^{-5}$ m/s und größer gleich $1,0 \cdot 10^{-6}$, kann das Niederschlagswasser versickert oder an den vorhandenen Niederschlagswasserkanal angeschlossen werden
- iii) bei einem k_f -Wert kleiner als $1,0 \cdot 10^{-6}$ m/s, ist keine Versickerung des Niederschlagswassers möglich und es muss an den Niederschlagswasserkanal angeschlossen werden oder in ein Gewässer eingeleitet werden

¹ Koordinierte Starkniederschlagsregionalisierung des Deutschen Wetterdienstes

² Es wird darauf hingewiesen, dass der Anschluss nicht immer möglich ist.

2.1.1 Hebeanlagen

Druckrohrleitungen an trocken oder nass aufgestellten Hebeanlagen und am Übergabepunkt zum Freigefälle müssen Revisionsöffnungen für Instandhaltungs- und Prüfarbeiten aufweisen. Zulaufrohrleitungen zu Hebeanlagen müssen für Instandhaltungs- und Prüfarbeiten mit Revisionsöffnungen versehen sein. Die Lage der Revisionsöffnung muss so gestaltet sein, dass diese im waagerechten Verlauf der Zulaufrohrleitung eingebaut ist, ohne unmittelbar danach einen 90° oder 45° Bogen durchfahren zu müssen, was für eine Inspektion der Rohrleitungen hinderlich ist.

2.1.2 Bodenabläufe

Niederschlagswasser von Kelleraußenzugängen (Kellerniedergängen) ist über Sickeranlagen zu beseitigen. Bei bis zu 5 m² großen und überdachten Kelleraußenzugängen (Kellerniedergängen) wird der Anschluss an die öffentliche Schmutzwasserentwässerungsanlage gestattet. Hierbei sind Abläufe ohne Geruchsverschluss zu verwenden. Der erforderliche Geruchsverschluss ist zum Schutz vor Frosteinwirkungen im Gebäude zugänglich einzubauen.

Die Verwendung von Abläufen mit Absperrvorrichtungen ist im Außenbereich wegen der Frostgefahr nicht möglich.

An Boden-, Bad- und Kellerabläufen mit seltenem Abwasseranfall ist jeweils ein weiterer Entwässerungsgegenstand zur Sicherstellung der ständigen Erneuerung des Sperrwassers mit anzuschließen.

2.1.3 Lichtschachtentwässerung

Kellerlichtschächte dürfen nicht in die öffentliche Entwässerungsanlage entwässern.

2.1.4 Garagen

Überdachte Boden- und Rinnenabläufe unmittelbar an Garagen und Tiefgaragenausfahrten sind an die Niederschlagswasserentwässerung anzuschließen. Waschplätze sind auf privatem Grund nicht zugelassen.

2.1.5 Schwimmbecken

Das abfließende Wasser von fest installierten, ortsfesten Schwimmbecken gilt als häusliches Abwasser und muss entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik in einen Schmutzwasserkanal abgeleitet werden. Durch die entsprechende bauliche/ leitungstechnische Ausführung der Badeanlage ist auch eine versehentliche Ableitung von Spül- und Reinigungswasser außerhalb des Schmutzwassernetzes von vornherein zu verhindern.

Somit sind alle Spül-, Reinigungs-, Filterrückspülwasser und Beckenreinigungen als Schmutzwasserabläufe zu betrachten und an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen.

Die Einleitungsmenge darf nur dosiert erfolgen und ist auf max. 3 l/s zu begrenzen. Schwallableitungen sind nicht zulässig. Während Niederschläge darf aufgrund der hydraulischen Belastung nicht eingeleitet werden.

Bei der Zugabe anderer Chemikalien als zur pH-Regulierung ist die Notwendigkeit einer zusätzlichen Vorbehandlung vor der Ableitung zu prüfen.

2.1.6 Revisionsschächte

Revisionsschächte sind im Trennsystem für die Ableitung von Schmutz- und Niederschlagswasser separat herzustellen oder müssen im Bestand vorhanden sein. Der Abwasserverband kann Ausnahmen zulassen, soweit örtliche oder technische Verhältnisse keine andere Lösung zulassen. Reinigungsverschlüsse (Finor) sind in Grundleitungen nicht zulässig.

BESTAND

Für die Sanierung gelten grundsätzlich folgende Mindestanforderungen:

Defekte Gerinne sind auszutauschen. Gerinne im Schmutzwasserbereich sind scheidelhoch und in Steinzeug oder als vorgefertigtes Kunststoffgerinne auszuführen. (siehe Anlage 5)

Bei fehlenden oder defekten Steigeisen sind diese zu vervollständigen oder zu erneuern oder durch Steigbügel in Stahl mit Kunststoffummantelung zu ersetzen. Der Einbau der Steigeisen/-bügel hat so zu erfolgen, dass der Einstieg und die Begehbarkeit nach UVV gewährleistet ist.

NEUBAU

Revisionschächte im Neubau sind nach folgenden Anforderungen herzustellen:

- Die lichte Weite des Schachtunterteils oberhalb der Rohreinführung muss **mindestens 1000 mm** betragen, frei zugänglich und begehbar sein.
- Grundrohr-/ Sammelleitungen sind möglichst geradlinig zu verlegen und im Revisionschacht zusammenzuführen. Daher sind Richtungsänderungen innerhalb des Revisionschachtes mittels bogenförmigem und offenem Gerinne herzustellen. Es sind nur Abbiegungen bis 90° im Schacht zulässig.
- Innerhalb des Revisionschachtes sind die Grundrohr-/ Sammelleitungen als offenes Gerinne zu führen. Das Gerinne ist bei der Ableitung von **Schmutzwasser** mit einem Steinzeug- oder vorgefertigten Kunststoffgerinne herzustellen und als Fortführung der Rohrleitung im Bereich der Sohle bis zum Scheitel auszubilden. Bei einer **Niederschlagswasserableitung** ist das Gerinne mit Beton oder vorgefertigtem Kunststoffgerinne herzustellen und als Fortführung der Rohrleitung im Bereich der Sohle bis mindestens zum Kämpfer auszubilden.
- Schachtbauwerke sind gelenkig einzubinden.
- Alle Revisionschächte sind mit Steigbügel mit Kunststoffummantelung zu versehen.
- Revisionschächte in der Bodenplatte sind stets mit Rohrdurchführungen auszubilden. Dabei sind eckige Reinigungsöffnungen (Formstücke) für die Instandhaltung und Instandsetzung der Grundrohr-/ Sammelleitungen geruchsdicht einzubauen.
- Aus sicherheitstechnischen Gründen fordert der Abwasserverband Starnberger See Schachtabdeckungen der Klasse D nach DIN EN 124, DIN 1229 und DIN 19584. (siehe Anlage 5)
- Befindet sich ein Revisionschacht unterhalb der Rückstauenebene, ist dieser mittels einer tagwasserdichten und verschraubten Schachtabdeckung rückstausicher herzustellen. Zusätzlich ist die Schachtabdeckung ab 50 cm Überstand (unter der Rückstauenebene) mit 3 Zugbändern aus Edelstahl gegen Auftrieb zu sichern.
- Schächte sind bei geringen Tiefen mit Minikonen herzustellen.
- Schachtabstürze sind mit offenen Trockenabläufen (Reinigungsöffnungen) als Außenabsturz herzustellen. Bei Innenabstürzen sind die Revisionschächte mindestens in DN 1200 auszuführen.
- Als Ringraumdichtung ist eine DOYMA-Dichtung oder ein gleichwertiges Modell einzubauen.

2.1.7 Grundleitungen / Sammelleitungen

Auf Grund ihrer eingeschränkten Zugänglichkeit für erforderliche Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten sind Grund-/ Sammelleitungen für Schmutz- und Niederschlagswasser unterhalb von Kellerböden (Bodenplatten), Garagen etc. zu vermeiden. Stattdessen sind Sammelleitungen an Kellerwänden oder abgehängte Leitungen an Gebäudedecken herzustellen. Ist dies bautechnisch nicht möglich, dann sind Grundleitungen unter der Bodenplatte auf dem kürzesten Weg herauszuführen.

Richtungsänderungen bei Außengrundleitungen sind durch einen Revisionschacht mit einem Innendurchmesser von mindestens DN 1000 auszuführen.

Außengrundleitungen sind grundsätzlich in einer frostsicheren Tiefe von 1,20 m zu verbauen. In Ausnahmefällen, bei denen die frostsichere Tiefe aus bautechnischen Gründen nicht eingehalten werden kann, ist die Frostsicherheit durch Wärmedämmung, Rohrbegleitheizung etc. zu gewährleisten.

Der Einbau von erdverlegten Grundleitungen muss aufgrund der erforderlichen Instandhaltungs- und ggf. Instandsetzungsarbeiten gemäß DIN 1986-100 erfolgen. Unter Bodenplatten sind erdverlegte Grundleitungen in mindestens DN 100 zu bauen. Dies gilt gleichermaßen für Schmutz- und Niederschlagswasser. Rohrmaterialien sind bei erdverlegten Grundleitungen gemäß Materialanforderungsliste (Anlage 5) zugelassen.

Grund-/ Sammelleitungen sind stets im Freigefälle zu entwässern.

Für Bettung, Seitenverfüllung und Abdeckung des Rohres ist Riesel oder Sand zu verwenden.

Die Überdeckung im Scheitel für Grundleitungen muss mindestens 15 cm betragen.

2.1.8 Regenfallrohre

Regenfallrohre sind aufgrund der Zugänglichkeit für Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten mit Revisionsöffnungen zu versehen.

2.2 Nachweise und Dokumentation

Nachfolgende Nachweise / Prüfungen sind zu erbringen und die Unterlagen dem Abwasserverband zu übergeben:

- Entwässerungsplan gemäß Musterplan und Anlage 2
Bei Planabweichungen vom genehmigten Entwässerungsplan ist dem Abwasserverband ein Bestandsplan in zweifacher Ausfertigung zu übergeben.
- Anzuwendende Prüfverfahren mit Mindestanforderungen sowie den dazugehörigen Regelwerken gemäß **Anlage 6** „Merkblatt zu Dichtheitsprüfungen und deren Dokumentation (GEA Bestand, Neu- und Umbau)“
- Dichtheitsprüfungen sind am verfüllten Rohrgraben durchzuführen. Grundleitungen unter Bodenplatten sind nach Betonierung zu prüfen. Im eigenen Interesse sollten Rohrleitungen auch vor Überdeckung geprüft werden, um Mängel beseitigen zu können.

Die zur Dichtheitsprüfung genutzten Geräte haben den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu entsprechen. Der die Dichtheitsprüfung Durchführende hat auf Verlangen des Abwasserverbandes die Sachkunde und die Kalibrierung der Prüftechnik nachzuweisen. Die Prüfprotokolle sind dauerhaft auf DIN A4 auszudrucken und vom Prüfer zu unterschreiben. **Ausdrucke auf Thermopapier und handschriftliche Protokolle werden nicht anerkannt.**

Die Dichtheitsprüfung ist durch einen externen Dritten (nicht am Bau beteiligtes Fachunternehmen) zu erbringen.

Dichtheitsprüftermine sind dem Abwasserverband 3 Tage im Voraus schriftlich anzuzeigen. Es liegt im Ermessen des Abwasserverbandes, bei der Dichtheitsprüfung anwesend zu sein.

Im Prüfprotokoll (keine Ausdrucke auf Thermopapier und keine handschriftlichen Protokolle) müssen mindestens folgende Daten enthalten sein:

Allgemeine Angaben

- Auftraggeber
- Auftragnehmer
- Name und Unterschrift des vor Ort ausführenden **sachkundigen** Dichtheitsprüfers
- Lagebezeichnung: Ort, Straße, Hausnummer, ggf. Flurstücknummer
- Datum und Uhrzeit der Dichtheitsprüfung
- Laufende Nummern der Prüfprotokolle bei mehreren Prüfungen
- Prüfgerätehersteller und Typ

Angaben zum Prüfobjekt Rohrleitung

- Rohrleitungsbezeichnung/ Nr.
- Durchmesser der Rohrleitung(en)
- Rohrleitungslänge [m]
- Ursprung der Längenangabe
- Entwässerungsart (Freispiegelabfluss, Druckabfluss)
- Abwasserart (Schmutzwasser, Niederschlagswasser, Mischwasser)
- Werkstoff
- Grundwasserstand in Metern, sofern bekannt
- Baujahr (falls vorhanden)

Angaben zum Prüfobjekt Schacht

- Schachtbezeichnung / Nr.
- Durchmesser oder Breite, Länge, Höhe der geprüften Schachtbauteile [mm]
- Höhe des geprüften Schachtaufbaus inkl. Konus [cm]
- Höhe des geprüften Schachthalses bei Pumpschächten/ Abscheider [cm]
- Entwässerungsart (Freispiegelabfluss, Druckabfluss)
- Abwasserart (Schmutzwasser, Niederschlagswasser, Mischwasser)
- Werkstoff
- Baujahr (falls vorhanden)

Prüfvorgaben und Dokumentation der Messergebnisse

- angewendetes Prüfverfahren Wasser oder Luftüberdruck
- angewendetes Regelwerk zur Prüfung DIN 1986-30 oder DIN EN 1610
- Beginn Vorfüllzeit (min) der Rohrleitung und/ oder des Schachtes
- Beginn Prüfzeit (min)
- Ende Prüfzeit (min)
- benetzte Fläche (m²) der Rohrleitung und/ oder des Schachtes
- Wasservolumen (ml)
- zulässiger Wasserverlust (ml)
- tatsächlicher Wasserverlust (ml)
- Prüfdruck (mbar, kPa) analog dem verwendeten Regelwerk
- zulässige Druckdifferenz (mbar, kPa)
- gemessene Druckdifferenz (mbar, kPa)
- grafische Messkurve bei Wasser- und Luftüberdruckmessung

Zusätzliche und abweichende Angaben bei der Muffendruckprüfung

- Ursprung der Längenmessung
- Lage der Muffe (m)
- Muffen-Nr.
- Prüfdauer (s)
- Beruhigungszeit (s)
- Geräte Typ
- Geräte-Nr.
- Prüfvolumen (m³)
- Rohrwandungsfläche (m²)

3. Vorgaben zu Hausanschlusskontrollschächten (HAKS)

Damit eine fachgerechte Überprüfung des häuslichen Abwassers sowie die Instandhaltung und Instandsetzung des Anschlusskanals durch den Abwasserverband gewährleistet ist, ist am Ende des Grundstücksanschlusses ein Hausanschlusskontrollschacht – getrennt für die Ableitung von Schmutz- und Niederschlagswasser – erforderlich. Die Hausanschlusskontrollschächte werden grundsätzlich vom Abwasserverband hergestellt und dem Eigentümer verrechnet. Die Schachtabdeckung des Hausanschlusskontrollschachtes darf nicht überdeckt werden.

4. Vorgaben zu Grundstücksanschlüssen (GA)

Soweit Leitungsrechte nicht dinglich gesichert sind, sind mit dem Entwässerungsplan (**siehe Anlage 2**) Grunddienstbarkeiten für Leitungen vorzulegen, wenn sie über das Baugrundstück hinaus über weitere Flurstücke verlaufen. Es wird auf die Regelung von §1020 BGB hingewiesen, die vom Bauherrn bzw. Planer einen schonenden Umgang mit der Nutzung fremder Grundstücke fordert.



Anlage 1a: Ermittlung der Sickerfähigkeit von Böden

Allgemeines

Eine Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen (z.B. Dachflächen, Hofflächen) setzt eine ausreichende Sicker- und Aufnahmefähigkeit des Bodens voraus. Diese muss im baurechtlichen Genehmigungsverfahren für das betreffende Grundstück exemplarisch an einer ausgewählten und geeigneten Stelle, vordergründig an der Stelle der geplanten Sickereinrichtungen (Mulde, Rigole, Sickerschacht), nachgewiesen werden.

Die Durchlässigkeit des Bodens wird durch den Bodendurchlässigkeitsbeiwert (k_f -Wert) in [m/s] ausgedrückt. Der Bodendurchlässigkeitsbeiwert in dem das Niederschlagswasser vollständig versickert werden kann, liegt zwischen 1×10^{-3} m/s und 1×10^{-6} m/s. Befindet sich der zu bestimmende Bodendurchlässigkeitsbeiwert innerhalb dieser Grenzen, so gilt die Möglichkeit der Niederschlagswasserbeseitigung durch Versickerung im Zuge des baurechtlichen Genehmigungsverfahrens als nachgewiesen. Ab Werten von bereits 1×10^{-5} m/s kann allerdings nicht mehr von einer längerfristigen gesicherten Niederschlagswasserbeseitigung ausgegangen werden, es ist somit ein erhöhter Wartungsaufwand der Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen zu erwarten. Bei Bodendurchlässigkeitsbeiwerten kleiner als 1×10^{-6} m/s ist eine Entwässerung ausschließlich durch Versickerung nicht mehr gewährleistet, so dass eine ergänzende Ableitungsmöglichkeit (z.B. Oberflächengewässer, Kanalanschluss) vorzusehen ist.

Liegen Kiese ohne erhebliche Beimengen (z.B. Ton, Schluff) vor, kann von einer längerfristigen Sickerfähigkeit ausgegangen werden. Ein Sickertest ist hier in der Regel entbehrlich. Besteht allerdings der Verdacht, dass nur eine Kieslinse als begrenzter Bereich vorliegt oder lassen sich die Untergrundverhältnisse nicht hinreichend beurteilen, so ist ein Sickertest durchzuführen.

Wichtig bei der Durchführung eines Sickertestes zum Nachweis der Möglichkeit der Versickerung im baurechtlichen Genehmigungsverfahren ist, dass dieser nicht vom Antragsteller selbst durchgeführt werden darf. Ein Sickertest ist von einer fachkundigen Person (z.B. Bauvorlageberechtigter, Tiefbaufirma, Baugrundgutachter) durchzuführen. Analoges gilt bei einer Bescheinigung über die ausreichende Sickerfähigkeit des Bodens (Kiesboden).

Das Arbeitsblatt DWA-A 138 („Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“) als eine eingeführte und allgemein anerkannte Regel der Technik beschreibt im Anhang B die verschiedenen Verfahren zur Bestimmung des Bodendurchlässigkeitsbeiwertes.

- **Überschlägige Abschätzung mit Hilfe der Bodenansprache:** Ist der Untergrund z.B. aufgrund vorhandener Baugrundaufschlüsse bereits bekannt, kann dem vorgefundenen Boden ein Durchlässigkeitsbeiwert überschlägig zugeordnet werden. Die Abschätzung des Bodendurchlässigkeitsbeiwertes anhand der Bodenart setzt für eine abschließende Bemessung eine ausreichende Erfahrung voraus. Die Werte sind wegen der fehlenden Bestimmung der tatsächlichen Sicker- und Aufnahmefähigkeit des Bodens nur bedingt geeignet.
- **Labormethoden:** Baugrunderkundung z.B. mittels Rammkernsondierung und anschließender Bestimmung der Wasserdurchlässigkeit im Labor mit Hilfe der Kornverteilung (Siebanalyse) oder speziellen Laborgeräten (Permeameter). Die Ergebnisse einer Sieblinienauswertung sind besonders stark zu korrigieren. Die Labormethoden beziehen sich allerdings nur auf die genommenen Bodenproben und geben keine zuverlässigen Aussagen über die Aufnahmefähigkeit des Bodens (z.B. bei Aufschluss einer Kieslinse).
- **Feldmethoden:** Bestimmung der Sicker- und Aufnahmefähigkeit mittels Sickertest in einer Schürfgrube, in einer bestehenden Sickereinrichtung oder in einer Aufschlussbohrung. Der Sickertest in einer Schürfgrube stellt das gängigste Verfahren dar und ist nachfolgend detaillierter beschrieben.

Die vorstehend beschriebenen Verfahren zur Bestimmung des Bodendurchlässigkeitsbeiwertes sind in der Regel bis maximal 7 m Tiefe sinnvoll und angebracht. Eine Ermittlung des Bodendurchlässigkeitsbeiwertes in tieferen Erdschichten ist im Einzelfall vor Ausführung mit der Fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft am Landratsamt Starnberg abzuklären.

Die Feststellung des Bodendurchlässigkeitsbeiwertes gibt keine Auskunft über die Erlaubnisfähigkeit einer Versickerung. Zum Schutz des Grundwassers ist bei Vorliegen ungünstiger hydrogeologischer Verhältnisse (z.B. bei hoch anstehendem Grundwasser), bei hoch belasteten Nie-

derschlagswasserabflüssen (z.B. Kupfer-, Zink- oder Bleiblechdächern) oder bei örtlichen Beschränkungen (z.B. in Wasserschutzgebieten, auf Altlastenverdachtsflächen) trotz Vorlage einer nachgewiesenen Möglichkeit der Versickerung diese nicht oder nur eingeschränkt möglich.

Durchführung eines Sickertests

Mit einer Schürfgrube ist der Untergrund so aufzuschließen, dass die Testgrube eine Sohlfläche von etwa 2,0 m² erhält. Die Tiefe soll unter Berücksichtigung einer frostfreien Verlegung der Entwässerungsleitungen etwa 2,0 m, mindestens allerdings 1,0 m unter das vorgesehene Zulaufniveau (Einlaufrohr in die Sickereinrichtung) betragen.

Die Schürfgrube ist anschließend etwa 1,0 m hoch mit Wasser aufzufüllen und bei größeren Absenkungen immer wieder auf diese Wasserspiegelhöhe nachzufüllen. Die Wassersättigung des Untergrundes ist im Allgemeinen nach einer Standzeit von etwa 1 Stunde erreicht. Erst jetzt beginnt die eigentliche Messung zur Ermittlung der Durchlässigkeit des Bodens (Bodendurchlässigkeitsbeiwert, k_f -Wert).

Zu Beginn der nun folgenden Messungen wird der Wasserstand durch Nachfüllen wieder auf 1,0 m eingestellt. Danach wird der absinkende Wasserspiegel jede Viertelstunde über mindestens 1 Stunde gemessen. Die Absenkung wird aus mindestens 4 Messwerten durch Mittelwertbildung bestimmt und in die spezifische Absenkzeit mit der Einheit [min/cm] umgerechnet. Anschließend erfolgt die Berechnung des Bodendurchlässigkeitsbeiwertes. Ein Beispiel ist nachfolgend aufgeführt. Für die Messwerterfassung kann das „Formblatt für die Durchführung eines Sickertestes“ verwendet werden. Es steht im Internetangebot des Landratsamts Starnberg zur Verfügung.

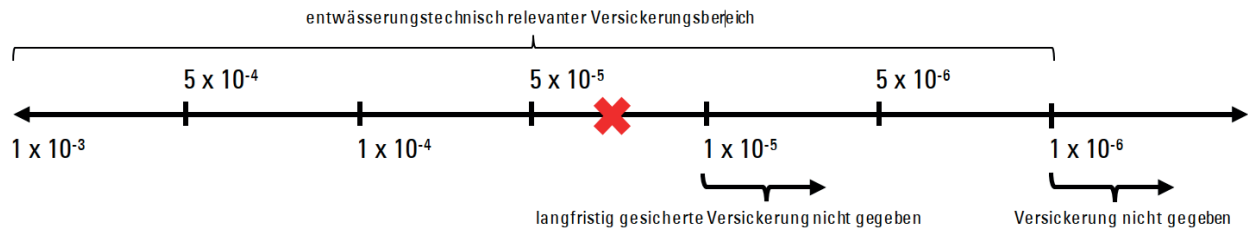
Beispiel

Ableseung nach	Absenkung	Differenzwert
15 min	5 cm	5 cm / 15 min
30 min	8 cm	3 cm / 15 min
45 min	10 cm	2 cm / 15 min
60 min	11 cm	1 cm / 15 min
Durchschnittliche Absenkung	Absenkung 5 cm + 3 cm + 2 cm + 1 cm bei 4 Messwerten: 2,75 cm / 15 min	

Umrechnung in den Bodendurchlässigkeitsbeiwert (k_f -Wert):

$$\left. \begin{array}{l} 2,75 \text{ cm} = 0,028 \text{ m} \\ 15 \text{ min} = 900 \text{ s} \end{array} \right\} 0,028 \text{ m} / 900 \text{ s} = 3,11 \times 10^{-5} \text{ m/s}$$

Vergleich mit versickerungsrelevanten Bereich: 1×10^{-3} m/s bis 1×10^{-6} m/s:



Schlussfolgerung

Der ermittelte Bodendurchlässigkeitsbeiwert liegt im entwässerungstechnisch relevanten Versickerungsbereich. Mit der Durchführung eines Sickertestes ist die Sicker- und Aufnahmefähigkeit des anstehenden Bodens an der Stelle der Testgrube möglich und nachgewiesen. Die geplante Versickerungsanlage sollte nun unmittelbar an dieser Stelle errichtet werden, da sich die Untergrundverhältnisse bereits in geringem Abstand von der Schürfgrube ändern können.

Aus dem Sickertest kann nicht gefolgert werden, dass die Sickerfähigkeit des Untergrundes auf Dauer gesichert ist. Eine entsprechende Vorreinigung (Absetzschacht) zum Feststoffrückhalt (z.B. Grobstoffe wie Laub und Moos, Schlamm) ist zum Schutz der Sickereinrichtung bei einer unterirdischen Versickerung über Rigolen oder Sickerschächte zwingend erforderlich. Die Sickereinrichtung sowie die Vorreinigungsanlage ist regelmäßig (z.B. halbjährlich) auf ihre Funktion zu überprüfen und gegebenenfalls zu warten.

(Quelle: Landratsamt Starnberg – Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft)



Anlage 1b: Formblatt für die Durchführung eines Sickertests

Antragsteller/Bauherr

Name: _____

Anschrift: _____

PLZ, Ort: _____

Telefonnummer: _____

1. Lage und Abmessungen der Schürfgrube im Grundstück:

Fl.-Nr.: _____ Gemarkung: _____

Hinweis: Die Lage der Schürfgrube ist grundsätzlich in einem Lageplan darzustellen. Der Lageplan ist Bestandteil dieses Nachweises. Ohne Lageplan gilt der Nachweis als unvollständig.

Abmessungen der Schürfgrube (Länge, Breite, Tiefe): _____

2. Kurzbeschreibung des aufgeschlossenen Bodens:

Kies, _____ (z.B. grobkörnig, feinkörnig, sandig, tonig)

Sand, _____ (z.B. grobkörnig, feinkörnig, tonig)

Ton, _____ (z.B. sandig)

Eigene Beschreibung: _____

Es wurde Grundwasser erschlossen: nein

ja, Tiefe bei _____ m unter Geländeoberkante

3. Versuchsdurchführung:

Wasserstand (Höhe) in der Schürfgrube zu Beginn der Messung: _____ m

Ablesung nach	Absenkung	Differenzwert
15 min	cm	cm / 15 min
30 min	cm	cm / 15 min
45 min	cm	cm / 15 min
60 min	cm	cm / 15 min
Durchschnittliche Absenkung		cm / 15 min
Bodendurchlässigkeitsbeiwert (k_f -Wert)		m/s

Versickerungsrelevanter Bereich 1×10^{-3} m/s bis 1×10^{-6} m/s.

Die Sicker- und Aufnahmefähigkeit des anstehenden Bodens ist gegeben: ja nein

Auf das Informationsschreiben „Ermittlung der Sickerfähigkeit von Böden“ wird verwiesen.

Im Rahmen der Eigenverantwortung als fachkundige Person (nicht Antragsteller) wird hiermit die Richtigkeit der o.g. Angaben bestätigt. Der Sickertest wurde veranlasst, überwacht bzw. durchgeführt.

Ort, Datum

Unterschrift fachkundige Person

(Quelle: Landratsamt Starnberg – Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft)



Anlage 2: Hinweise zur Erstellung von Entwässerungsplänen für Schmutz- und Niederschlagswasser im Verbandsgebiet des Abwasserverbandes Starnberger See / Musterentwässerungsplan

1. GRUNDLEGENDE ART DER DARSTELLUNG

- | | |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> erfüllt

<input type="checkbox"/> nicht erfüllt | <input type="checkbox"/> Die Pläne sind auf die Blattgröße DIN A4 gefaltet einzureichen. Der aufgefaltete Plan darf maximal 90 cm breit und 150 cm lang sein. Dabei ist ein formstabiles Planpapier zu verwenden, das eine deutliche Linienführung zulässt. Bei farbiger Darstellung ist die Farbe „grün“ nicht zulässig. Die Mindestschriftgröße beträgt 2,5 mm.
<input type="checkbox"/> Die Planbeschriftung hat im Planstempel auf der Deckseite zu erfolgen.
<input type="checkbox"/> Die Ausfertigungen sind zweifach einzureichen und nachfolgend zu kennzeichnen:
1. Ausfertigung (rot)
2. Ausfertigung (blau)
<input type="checkbox"/> Grundriss und Abwicklung sind im Maßstab 1:100 darzustellen. Größere Objekte sind im Maßstab 1:200 zulässig. |
|--|---|

2. ÜBERSICHTSLAGEPLAN

- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> erfüllt

<input type="checkbox"/> nicht erfüllt | <input type="checkbox"/> Maßstab 1:1000
<input type="checkbox"/> Nordpfeil
<input type="checkbox"/> Umstrichelung zur Kennzeichnung des Baugrundstückes
<input type="checkbox"/> Geplantes Bauvorhaben in kreuzender Schrägschraffur
<input type="checkbox"/> Flurstücksnummer, Hausnummer des Baugrundstückes und der Nachbargrundstücke
<input type="checkbox"/> Straßennamen auch benachbarter Kreuzungen
<input type="checkbox"/> Darstellung aller baulichen Anlagen auf dem Baugrundstück und den angrenzenden Nachbargrundstücken
<input type="checkbox"/> Darstellung der vorhandenen und geplanten Entwässerungsleitungen inkl. Schächten und Anschluss an den öffentlichen Kanal
<input type="checkbox"/> Darstellung des öffentlichen Kanals mit Bezeichnung von Kanaldurchmesser, Material und Haltungslänge usw., Fließrichtung und Gefälle |
|--|--|

3. GRUNDRISS

<input type="checkbox"/> erfüllt
<input type="checkbox"/> nicht erfüllt

- Darstellung der gesamten Entwässerungsanlage auf dem Grundstück, wenn sie an den öffentlichen Schmutz- oder Niederschlagswasserkanal angebunden ist bzw. wird (Darstellung bis einschließlich Anschluss an den öffentlichen Kanal)
- Darstellung der best. bzw. neu geplanten Abwasser-Fremdleitungen, z.B. von Nachbarn, wenn sie an den öffentlichen Kanal des Abwasserverbandes Starnberger See angeschlossen sind bzw. werden (ggf. auch best. querende öffentliche Kanäle)
- Darstellung aller Sparten (Gas, Strom, Wasser usw.) im Bereich des Grundstücksanschlusses an den öffentlichen Hauptkanal
- Darstellung des untersten Geschosses und aller relevanten Geschosse, die unterhalb der Rückstauenebene liegen
- Beschriftung der Rückstauenebene an den entsprechenden öffentlichen Schächten
- Darstellung aller Grundstücksgrenzen
- Angabe der Nutzungsart der dargestellten Räume
- Keine Maßketten gemäß Hochbauplänen
- Darstellung des vorhandenen Baumbestandes mit Art des Baumes und Stammumfang in 1 m Höhe
- Darstellung aller Entwässerungseinrichtungen unterhalb der Rückstauenebene und Sicherung gegen Rückstau gemäß nachfolgenden Normen (DIN – EN 12056 – 1, 4.4 und 5.5 sowie DIN – EN 1986 – 100, 7.4)
- Darstellung aller Entwässerungseinrichtungen oberhalb der Rückstauenebene im freien Gefälle
- Darstellung des Technikraums mit Angabe des Brennwertheizkessels in [kW]

4. ABWICKLUNG

<input type="checkbox"/> erfüllt
<input type="checkbox"/> nicht erfüllt

- Darstellung der kompletten Abwicklung einschl. der Dachentlüftung
- Darstellung der Abwicklung in tatsächlicher Länge
- Darstellung des Bezugshorizonts sowie der Höhenkoten in [m ü. NHN]
- Darstellung der Rückstauenebene in jedem Plan
- Angabe der Gefälle der Leitungen (s. DIN EN 12056, DIN EN 752-4 und DIN 1986-100, 14.1.5.3)
- Einhaltung der maßgebenden Frostschutztiefe von 1,20 [m] für alle Leitungen

5. LEITUNGSDARSTELLUNG

5.1 Entwässerungsleitungen Schmutz-, Niederschlags-, Misch- und Drainagewasser sowie Schächte

<input type="checkbox"/> erfüllt <input type="checkbox"/> nicht erfüllt	<input type="checkbox"/> Schachtabdeckungen der Klasse D (siehe Anlage 5)	
	<input type="checkbox"/> Leitungswerkstoff (Steinzeug [Stz], Polypropylen [PP], Guss [G], Polyvinylchlorid [PVC], Polyethylen [PE] usw. gemäß Vorgaben des Abwasserverbandes Starnberger See)	
	<input type="checkbox"/> Leitungsdarstellung	Drainagewasser
	<input type="checkbox"/> Leitungsdarstellung gemäß DIN 1986 -100 – Tabelle 1	Schmutzwasser _____ Niederschlagswasser - - - - - Mischwasser - - - - -

5.2 Bestandsgrundlagen Schmutz-, Niederschlags-, Drainagewasserbeseitigung

<input type="checkbox"/> erfüllt <input type="checkbox"/> nicht erfüllt	<input type="checkbox"/> Bestehende Leitungen (im unmittelbaren Umfeld der öffentlichen Anschlusspunkte und auf dem Grundstück)	
	Schmutzwasser	# # # # # # # #
	Niederschlagswasser	# # # # # # #
	Mischwasser	# # # # # # #
	Drainagewasser	# # # # # # #
	<input type="checkbox"/> Zu beseitigende Leitungen	X X X X X X X
	<input type="checkbox"/> Versorgungsleitungen (Sparten) im Umfeld der Entwässerungsleitungen	
	Elektrizität
	Gas
	Wasser
Fernwärme	=====	
Kabel (Beleuchtung, Telekom usw.)	

5.3 Mauerwerk

<input type="checkbox"/> erfüllt
<input type="checkbox"/> nicht erfüllt

- | |
|---|
| <input type="checkbox"/> Neues Bauwerk schraffieren |
| <input type="checkbox"/> Bestand grau hinterlegen |

5.4 Sonstiges

<input type="checkbox"/> erfüllt
<input type="checkbox"/> nicht erfüllt

- | |
|---|
| <input type="checkbox"/> Leitungsverzweigungen, Schächte usw. für eindeutige Zuordnung in Grundriss/Abwicklung u.a. eindeutig bezeichnen |
| <input type="checkbox"/> Unterirdische Behälter (z. B. Erdtank) mit Eintragung der Medienleitung |
| <input type="checkbox"/> Die Korrektheit des dargestellten Bestands muss eigenverantwortlich durch den Bauherrn überprüft werden, um etwaigen Problemen auf der Baustelle vorzubeugen |

6. UNTERSCHRIFT/ ADRESSE

<input type="checkbox"/> erfüllt
<input type="checkbox"/> nicht erfüllt

- | |
|--|
| <input type="checkbox"/> Originalunterschriften auf sämtlichen Plänen von Bauherr/in, Grundstückseigentümer/in, Planersteller/in |
| <input type="checkbox"/> Beilegung der Unterschriften aller Eigentümer bei Anschluss an Privatkanälen bzw. Einleitung in Privatgewässer/ Gewährung des Leitungsrechtes bzw. der Einleitung |
| <input type="checkbox"/> Anschrift mit Telefonnummer und Emailadresse des Bauherrn und Planers |

7. ART DES ABWASSERS

Meldung an Sachgebiet Abwasserüberwachung/ Monitoring u. Nachreichung d. Unterlagen

- | |
|--|
| <input type="checkbox"/> Häuslich / Kommunal oder |
| <input type="checkbox"/> Gewerblich / Industriell (Abwasser, das in seiner Beschaffenheit und/oder Menge von häuslichem Abwasser abweicht) |
| <input type="checkbox"/> Abscheideranlage (Fett-/Öl-/Leichtflüssigkeits-/Stärke-Abscheider) |
| <input type="checkbox"/> Abwasservorbehandlungsanlage (z.B. bzgl. Inhaltsstoffe, pH-Wert, Temp.) |
| <input type="checkbox"/> Metaldach > 50 m ² (beschichtet oder unbeschichtet) |
| <input type="checkbox"/> Wohncontainer-Anlage mit Sanitärbereich od. Sanitärcontainer auf Baustelle |

Wenn das Abwasser vom haushaltsüblichen Abwasser abweicht, sind folgende Informationen beim Abwasserverband einzureichen:

1. Beschaffenheit des Abwassers
2. Menge des Abwassers
3. Art der Reinigung / des Abscheiders
4. Berechnungen zu den angeführten Abscheidern/Vorbehandlungsanlagen
5. Überflutungsnachweis bei Einleitung in den Kanal und mehr als 800 m² abflusswirksame Fläche

8. ANMERKUNGEN

.....

.....

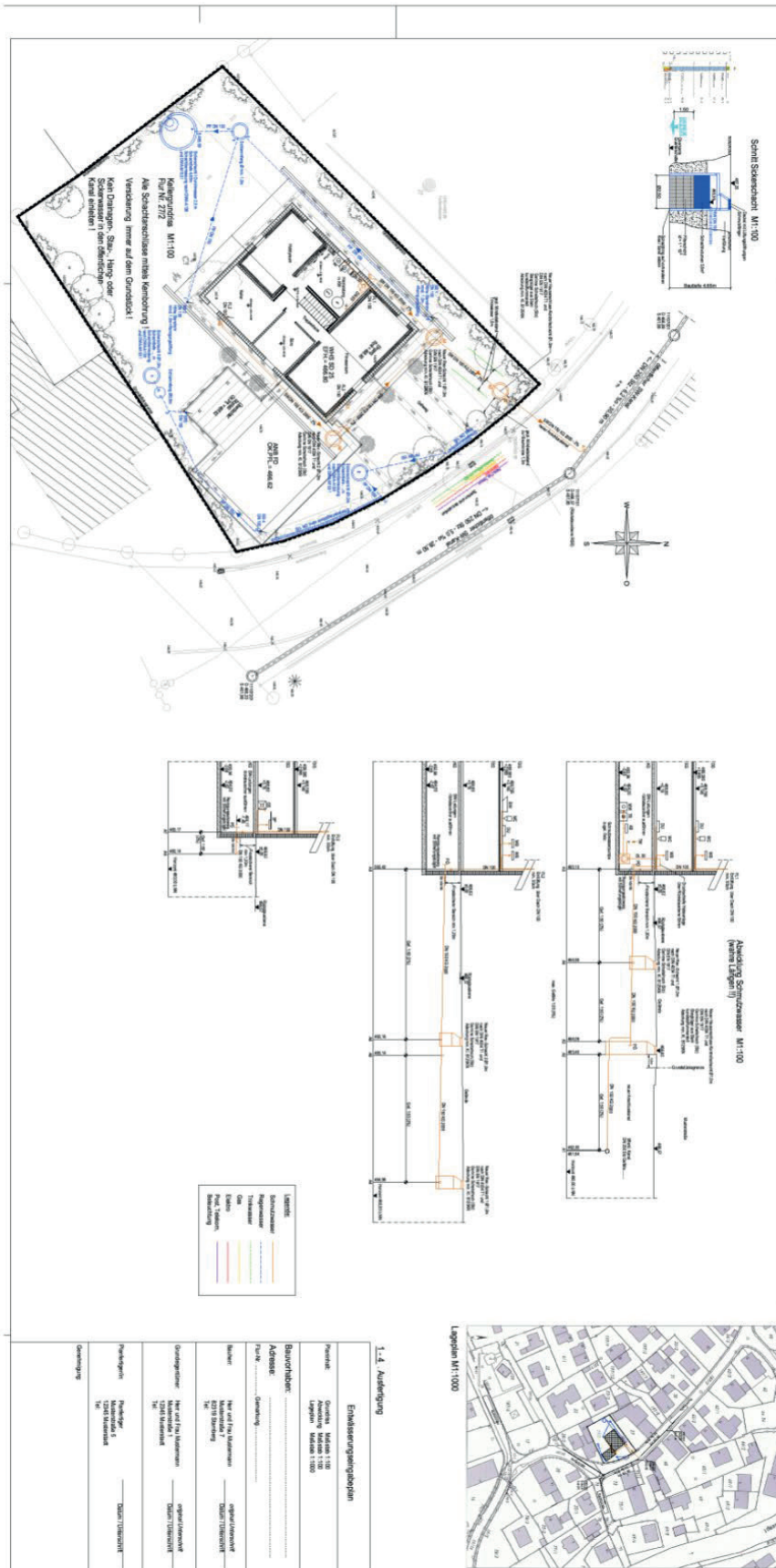
.....

.....

.....

.....

9. ENTWÄSSERUNGSMUSTERPLAN



Unverzichtbar für die
Lebensqualität am See



Abwasserverband
Starnberger See

Anlage 3: Anzeige des Baubeginns der Grundstücksentwässerungsanlage

Hiermit zeigen wir Ihnen den Beginn der Bauarbeiten für unsere Grundstücksentwässerungsanlage an. Die Angaben zu unserem Grundstück machen wir nach § 11 der Entwässerungssatzung des Abwasserverbandes Starnberger See für folgendes Grundstück:

Die Angaben sind bitte in Druckbuchstaben auszufüllen.

Straße / Hausnummer _____

Postleitzahl / Ort _____

Flurstücksnummer _____

Name des Eigentümers _____

Anschrift _____

Telefon _____

E-Mail _____

Name des Bauherrn _____
(falls abweichend)

Anschrift _____

Telefon _____

E-Mail _____

Art der Baumaßnahme:

- Neubau/Umbau
- Sanierung (bitte nachfolgend Sanierungsart ankreuzen):
 - Erneuerung bei bestehender Rohrachse
 - Erneuerung mit neuer Rohrachse
 - Renovierung / Reparatur

Baufirma _____

Anschrift _____

Ansprechpartner _____

Telefon _____

E-Mail _____

Beginn der Bauarbeiten _____

Voraussichtliches Ende der Bauarbeiten _____

Sonstige Hinweise _____

Ort, Datum _____

Unterschrift _____
(Antragsteller)



Anlage 3a: Merkblatt zur Bauwassereinleitung in den Niederschlagswasserkanal des Abwasserverbandes Starnberger See

Anfallendes Bauwasser aus der Baugrube (Niederschlagswasser, Schmelzwasser, Grundwasser, Hang- oder Schichtenwasser) kann je nach Bodenbeschaffenheit und Menge direkt auf dem Baugrundstück versickert oder in ein unmittelbar in der Nähe liegendes Gewässer eingeleitet werden.

In beiden Fällen muss beim zuständigen Landratsamt eine **wasserrechtliche Erlaubnis** (für eine Gewässerbenutzung) beantragt werden. Darunter fallen:

- Wasserentnahmen (z.B. Grund- oder Schichtenwasser)
- Wassereinleitungen (in ein Gewässer)
- Versickerungen (ins Grundwasser)

In vielen Fällen ist zum einen keine Versickerung möglich und zum anderen befindet sich meistens kein geeignetes Gewässer in unmittelbarer Nähe. Sofern dieses Bauwasser nicht kontaminiert ist, besteht also oft nur noch die Möglichkeit, dieses über den Niederschlagswasserkanal (falls vorhanden) des Abwasserverbandes Starnberger See abzuleiten.

Hierfür wird ebenfalls eine Genehmigung benötigt, die rechtzeitig vor Bau- bzw. Einleitungsbeginn beim Abwasserverband beantragt werden muss.

Für die Beantragung einer solchen Genehmigung liegt in der Bauherrenmappe ein Antragsformular mit bei.

Nach Prüfung der Angaben kann der Abwasserverband mit dem Eigentümer (im Regelfall) eine **Sondereinbarung** abschließen, die das Einleiten in den Niederschlagswasserkanal des Abwasserverbandes unter Auflagen erlaubt und in der alle Einleitbedingungen aufgeführt sind, die es einzuhalten gilt. Ein Anspruch auf Abschluss einer solchen Sondereinbarung besteht nicht.

Neben dieser Sondervereinbarung wird aber **zusätzlich** noch die bereits oben angesprochene wasserrechtliche Erlaubnis vom zuständigen Landratsamt für eine Gewässerbenutzung benötigt.

Erst wenn die wasserrechtliche Erlaubnis UND die vom Eigentümer gegengezeichnete Sondervereinbarung beim Abwasserverband vorliegen UND eine Abnahme der Einleitbedingungen auf der Baustelle stattgefunden hat, ist das Einleiten von Bauwasser erlaubt!

Ansonsten handelt es sich um eine ungenehmigte Einleitung, die als **Ordnungswidrigkeit mit Bußgeld** vom Landratsamt geahndet werden kann.

Der Abwasserverband empfiehlt eine frühzeitige Beantragung der Genehmigung (mind. 6 Wochen vor Beginn der Einleitung), damit das Bauprojekt nach starken Regenfällen oder unerwartet auftretendem Grund-/ Schichtenwasser nicht plötzlich unterbrochen werden muss.

Ansprechpartner beim Abwasserverband Starnberger See:

Zuständiger Sachbearbeiter für Einleitungen in den Kanal



Anlage 3b: Antragsformular zur Einleitung von Bauwasser in den Niederschlagswasserkanal des Abwasserverbandes Starnberger See

Hierfür ist der Abschluss einer Sondervereinbarung notwendig, mit welcher die vorübergehende **Einleitung von Bauwasser** (Hochbaumaßnahmen) **in den Niederschlagswasserkanal** des Abwasserverbandes Starnberger See genehmigt und geregelt wird.

Voraussetzung für den Abschluss einer Sondervereinbarung ist das Vorliegen eines prüffähigen Entwässerungsplans beim Abwasserverband.

Bedingung für das Einleiten von Bauwasser in den Niederschlagswasserkanal des Abwasserverbandes ist, dass keine Kontamination des Bauwassers vorliegt und keine (ausreichende) Versickerung des Bauwassers vor Ort oder keine Ableitung über sogenannte „fliegende Leitungen“ zum nächsten Gewässer möglich ist (z. B. aus verkehrstechnischen Aspekten - „Querung von Einfahrten und Straßen“ oder aus privatrechtlichen Gründen - „Verlegung dieser Leitungen über Privatgrund“).

Angaben zum Baugrundstück

im Verbandsgebiet des Abwasserverbandes Starnberger See:

Die Angaben sind bitte in Druckbuchstaben auszufüllen.

Postleitzahl / Ort

Straße / Hausnummer

Flurstücksnummer

Name des Eigentümers

/ Bauherrn

Anschrift

Telefon

E-Mail

Name des Antragstellers

Anschrift

Ansprechpartner

Telefon

E-Mail

Name der Baufirma

Anschrift

Ansprechpartner

Telefon

E-Mail

***In diesem Antragsformular ist ein ständig erreichbarer Verantwortlicher für die Maßnahmen der Bauwasserhaltung zu benennen.**

Beschreibung des Bauvorhabens:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Weiterhin einzureichen sind:

- Katasterauszug mit Eintragung des Bauvorhabens im Maßstab 1:1000
- Darstellung (Lageskizze) des zur Einleitung vorgesehenen Niederschlagswasserkanals und Kennzeichnung der Förder- und Einleitstelle (wenn bekannt)

Planmäßiger Zeitraum der Einleitung: von:.....bis:.....

Voraussichtliche Einleitmenge* (l/s):

* (Die Einleitmenge wird vom Verband auf **10l/s** begrenzt, größere Mengen müssen vom Verband geprüft werden.)

Ansprechpartner beim Abwasserverband Starnberger See:

Zuständiger Sachbearbeiter für Einleitungen in den Kanal

Ort, Datum _____

Unterschrift _____
(Antragsteller)

Ablauf des Genehmigungsverfahrens:

- Nach Prüfung der Daten aus dem Antrag wird eine Sondervereinbarung erstellt und vom Abwasserverband unterschrieben an den Eigentümer versendet.
- Der Eigentümer sendet die Sondervereinbarung unterschrieben zurück und beantragt eine **wasserrechtliche Erlaubnis** bei der zuständigen Wasserbehörde (Landratsamt).
- Der Eigentümer oder die Wasserbehörde sendet eine Kopie der wasserrechtlichen Erlaubnis an den Abwasserverband.
- Nach Erhalt der wasserrechtlichen Erlaubnis erfolgt eine Vor-Ort-Abnahme der Bauwasserhaltung inkl. aller Auflagen durch den Abwasserverband Starnberger See.
- **Ohne eine Genehmigung des Abwasserverbandes (Sondervereinbarung), ohne wasserrechtliche Erlaubnis (Landratsamt) und ohne Vor-Ort-Abnahme auf der Baustelle darf nicht eingeleitet werden!**

Lageskizze der Einleitstelle



Unverzichtbar für die
Lebensqualität am See



Abwasserverband
Starnberger See

Anlage 4: Baufertigstellungsanzeige für den Neu- bzw. Umbau

Hiermit zeigen wir Ihnen die Fertigstellung der Bauarbeiten auf unserem Grundstück an.

Im Zuge dessen wird die Meldung der überbauten bzw. versiegelten Flächen gemäß Vorgaben der Anlage 4a beigelegt.

Bitte dringend beachten:

Dieser Anzeige zur Baufertigstellung sind die Abnahmeprotokolle der Druckprüfungen für Schmutz- und Niederschlagswasser (falls dieses an den Niederschlagswasserkanal angeschlossen ist) der Grundstücksentwässerungsanlage beizulegen.

Wir machen folgende Angaben zu unserem Grundstück:

Die Angaben sind bitte in Druckbuchstaben auszufüllen.

Postleitzahl / Ort

Straße / Hausnummer

Flurstücksnummer

Name des Eigentümers

Anschrift

Telefon

E-Mail

Name des Bauherrn
(falls abweichend)

Anschrift

Telefon

E-Mail

Datum der Baufertigstellung

Sonstige Hinweise

Ort, Datum

Unterschrift

(Antragsteller)



Anlage 4a: Meldung der überbauten/ versiegelten Flächen

(die direkt oder indirekt über das öffentl. Niederschlagswasserkanalnetz entwässert werden)

Die Angaben sind bitte in Druckbuchstaben auszufüllen.

Abrechnungsnummer: / /

Personenkontonummer: / /

Grundstück: _____
(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Gemarkung, Flurstücksnummer)

Persönliche Daten des Grundstückseigentümers:

Name des Eigentümers _____
Anschrift _____
Telefon _____
E-Mail _____

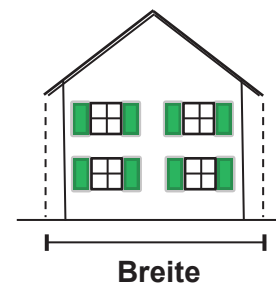
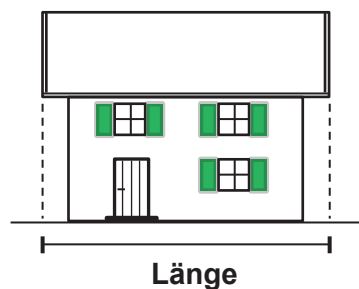
Überbaute Flächen

Dachfläche vom Hauptgebäude:

Länge: _____ m

Breite: _____ m

Gesamtfläche: _____ m²



Ableitung über Zisterne (> 1 m³)

ja

nein

Ableitung des Notüberlaufs in den öffentlichen Kanal

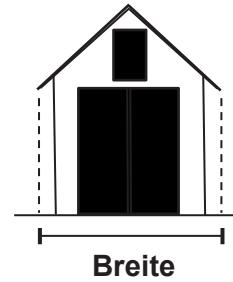
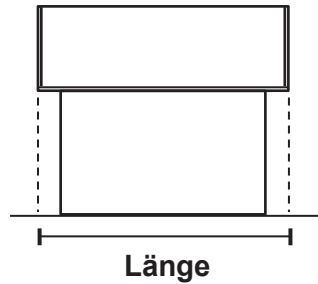
ja

nein

Dachfläche vom Nebengebäude:

Länge: _____ m

Breite: _____ m

Gesamtfläche: _____ m²Ableitung über Zisterne (> 1 m³) ja nein

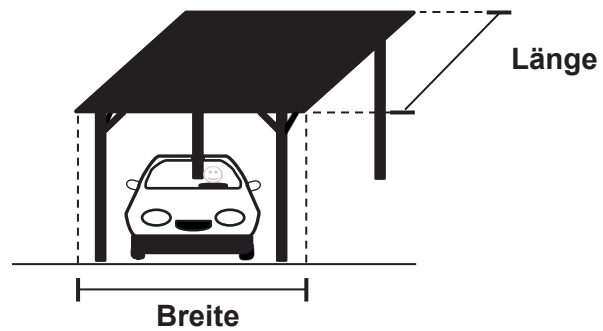
Ableitung des Notüberlaufs in den öffentlichen Kanal

 ja nein

Dachfläche von Garage/ Carport:

Länge: _____ m

Breite: _____ m

Gesamtfläche: _____ m²Ableitung über Zisterne (> 1 m³) ja nein

Ableitung des Notüberlaufs in den öffentlichen Kanal

 ja nein

Versiegelte Flächen

(z.B. Zuwege, Garagenvorplatz, Terrassen, Parkplätze)

Bezeichnung:
 Vollversiegelt
(Fugenbreite kleiner 2cm)

 Teilversiegelt
(Fugenbreite ab 2cm)

Länge: _____ m

Breite: _____ m

Gesamtfläche: _____ m²Ableitung über Zisterne (> 1 m³)
 ja nein
Ableitung des Notüberlaufs
in den öffentlichen Kanal
 ja nein
Bezeichnung:
 Vollversiegelt
(Fugenbreite kleiner 2cm)

 Teilversiegelt
(Fugenbreite ab 2cm)

Länge: _____ m

Breite: _____ m

Gesamtfläche: _____ m²Ableitung über Zisterne (> 1 m³)
 ja nein
Ableitung des Notüberlaufs
in den öffentlichen Kanal
 ja nein
Bezeichnung:
 Vollversiegelt
(Fugenbreite kleiner 2cm)

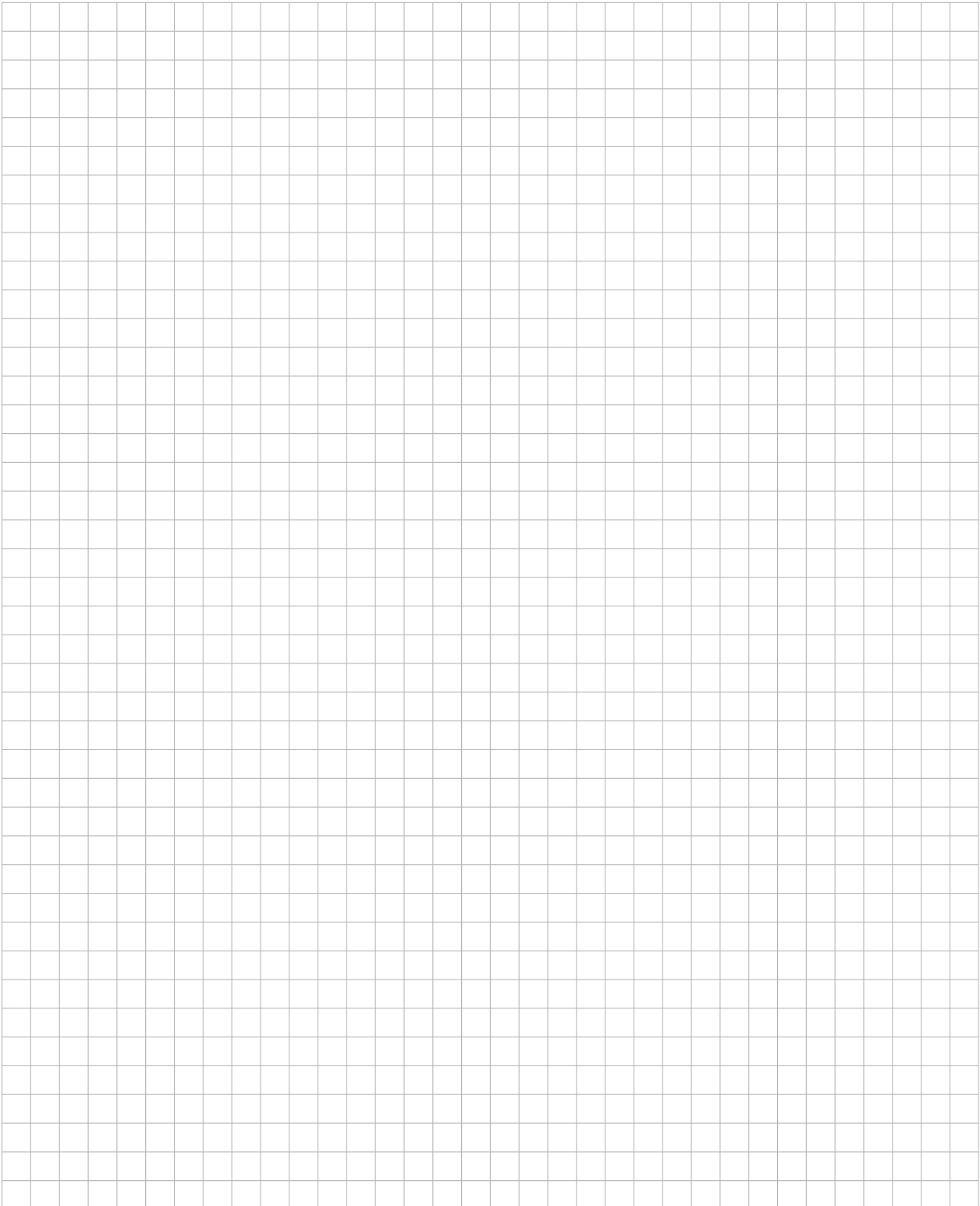
 Teilversiegelt
(Fugenbreite ab 2cm)

Länge: _____ m

Breite: _____ m

Gesamtfläche: _____ m²Ableitung über Zisterne (> 1 m³)
 ja nein
Ableitung des Notüberlaufs
in den öffentlichen Kanal
 ja nein
Summe aller überbauten/ versiegelten Flächen: _____ m²

Lageskizze der überbauten und versiegelten Flächen



Ich versichere, die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben.

Ort und Datum _____

Unterschrift _____
(Grundstückseigentümer)



Anlage 5: Materialanforderungsliste

Schmutzwasser- und Niederschlagswasser- Hauptkanal (öffentlich):

Freispiegelkanäle und Druckleitungen

- Das Material und die Abmessungen sind nach örtlicher Erfordernis durch den Abwasserverband Starnberger See zu bestimmen
- Anschlüsse bis DN 200 nur mittels Abzweigen – keine Anbohrungen
- Anschlüsse ab DN 250 – Anbohrungen mit Sattelstück

Schächte

- Das Material und die Abmessungen sind nach örtlicher Erfordernis durch den Abwasserverband Starnberger See zu bestimmen
- Schachtanschlüsse für innen- oder außenliegende Abstürze nur mit Ringraumdichtung (DOYMA oder gleichwertig)

Schmutzwasser- und Niederschlagswasser- Grundstücksanschlüsse (öffentlich):

Freispiegelleitungen

- Mind. DN 150 / DA 160
- Das Material und die Abmessungen sind nach örtlicher Erfordernis durch den Abwasserverband Starnberger See zu bestimmen

Hausanschlusskontrollschächte

- Das Material und die Abmessungen sind nach örtlicher Erfordernis durch den Abwasserverband Starnberger See zu bestimmen
- Schachtanschlüsse mittels Kernbohrung und Ringraumdichtung (DOYMA oder gleichwertig)

Schmutzwasser- und Niederschlagswasser- Grundstücksentwässerungsanlage (privat):

Grundsätzlich sind Grundstücksentwässerungsanlagen nach DIN 1986-100 zu planen und auszuführen.

Freispiegelleitungen

- Das Material und die Abmessungen sind nach örtlicher Erfordernis durch den Abwasserverband Starnberger See freizugeben
- Bauprodukte dürfen nur verwendet werden und Bauarten dürfen nur angewendet werden, wenn
 - a) sie das Prüfzeichen des Deutschen Institutes für Bautechnik (DIBt)
oder
 - b) das Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) im Sinne des Art. 24 Abs. 4 Bayer. Bauordnung (BayBO)
oder
 - c) das Zeichen der Europäischen Union (CE-Zeichen) im Sinne des Art. 19 Abs. 1 Nr. 2 Bayer. Bauordnung (BayBO) tragen
oder
 - d) ihre Verwendung ohne Übereinstimmungszertifikat im Einzelfall vom Bayer. Staatsministerium des Innern nach Art. 24 Abs. 2 Bayer. Bauordnung (BayBO) zugelassen worden ist
- Eine farbliche Trennung der Kunststoffrohrsysteme zwischen Niederschlagswasser (blau) und Schmutzwasser (braun) wird empfohlen

Revisionsschächte

- Aus sicherheitstechnischen Gründen fordert der Abwasserverband Starnberger See Schachtabdeckungen der Klasse D nach DIN EN 124, DIN 1229 und DIN 19584



Anlage 6: Merkblatt zu Dichtheitsprüfungen und deren Dokumentation (GEA Bestand, Neu- und Umbau)

1. Termine für Dichtheitsprüfungen sind beim Abwasserverband **3 Tage** im Voraus schriftlich, telefonisch oder auch gerne per E-Mail anzumelden.
 - a. Bestand und sanierte GEA: Wenden Sie sich bitte an die GEA-Bestandsprüfung (GEA-Sanierung@av-sta-see.de).
 - b. Neu- und Umbau GEA: Melden Sie sich hierzu bei dem Sachbearbeiter im Bescheid Ihres freigegebenen Entwässerungsplans oder bei einem in der Homepage des Abwasserverbandes Starnberger See angegebenen Ansprechpartner/ Sachgebiet Bauprojekte GEA-Neubau / Bauleitung.
2. Die Dichtheitsprüfung ist durch ein drittes unabhängiges Fachunternehmen durchzuführen. Es liegt im Ermessen des dafür zuständigen Mitarbeiters vom Abwasserverband, bei der Dichtheitsprüfung anwesend zu sein.
3. Der aktuelle Sachkundenachweis zur Durchführung von Dichtheitsprüfungen des vor Ort befindlichen Dichtheitsprüfers ist immer mitzuführen und auf Verlangen des Abwasserverbandes vorzuzeigen.
4. Die zur Dichtheitsprüfung genutzten Geräte haben den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu entsprechen. Die aktuellen Kalibrierungszertifikate der genutzten Geräte sind immer mitzuführen und auf Verlangen des Abwasserverbandes vorzuzeigen.
5. Es werden nur Protokolle zugelassen, die mit einer digitalen Messeinheit für Dichtheitsprüfungen mit Messgrafikdarstellung automatisch erstellt wurden (**keine** Kopien). Mindestinhalt eines Dichtheitsprüfprotokolls siehe Seite 3.
6. Dichtheitsprüfungen für Rohrleitungen **im Bestand** sind nach DIN 1986-30 (aktuellster Stand) mit Wasser bei mind. 50 mbar hydrostatischem Druck oder mit Luft bei 100 mbar Luftüberdruck durchzuführen. Unterdruckprüfungen werden nicht anerkannt.
7. Dichtheitsprüfungen für Schächte **im Bestand** sind nach DIN 1986-30 (aktuellster Stand) mit Wasser bei mind. 50 cm Wassersäule über Rohrscheitel durchzuführen. Ist die Prüfung bestanden, ist eine zweite Prüfung mit Wasser bis 10 cm unter Oberkante Konus/ Abdeckplatte nach der Prüfzeit der DIN 1986-30 durchzuführen.

8. Pumpenschächte/ Abwassersammelschächte im Bestand sind gemäß DIN 1986-30 (aktuellster Stand) auf Dichtheit zu prüfen. Der Wasserzugabewert beträgt 0,15 l/m² bei 30 Min. Prüfzeit. Bestehen diese Pumpenschächte/ Abwassersammelschächte aus Kunststoff und sind monolithisch gefertigt, ist analog der DIN EN 12566-1 keine Wasserzugabe (Wasserzugabewert 0 ml) bei 30 Min. Prüfzeit zulässig.
9. Bei Dichtheitsprüfungen **nach einer Sanierung**, z.B. mit Kurzliner bis zu einer Länge von 1,5 m, ist die gesamte Rohrleitung nach DIN 1986-30 (aktuellster Stand) zu prüfen.
10. Bei Dichtheitsprüfungen **nach einer Sanierung** mit einem Kurz- oder Schlauchliner über 1,5 m Länge ist dieser separat nach DIN EN 1610 (aktuellster Stand) zu prüfen. Ergänzend ist nach einer erfolgreichen Rohrleitungsabschnittsprüfung die gesamte Rohrleitung mit den nicht sanierten Rohrleitungsabschnitten nach DIN 1986-30 (aktuellster Stand) zu prüfen. Damit wird die Dichtheit der gesamten Rohrleitung inkl. Altbestand nach einer Sanierung nachgewiesen.
11. Dichtheitsprüfungen von **sanierten** und **erneuerten** Schächten sind nach DIN EN 1610 (aktuellster Stand) mit Wasser durchzuführen.
12. Dichtheitsprüfungen für **erneuerte** Rohrleitungen sind nach DIN EN 1610 (aktuellster Stand) mit Wasser bei mind. 100 mbar und max. 500 mbar hydrostatischem Druck über Rohrscheitel oder mit Luft bei 50 mbar – 200 mbar Luftüberdruck in Abhängigkeit von erforderlicher Prüfzeit, Rohrdurchmesser und dem Material (Werkstoff) der zu prüfenden Rohrleitung durchzuführen.
13. Die geprüften Leitungsabschnitte und Schächte sind, im Prüfprotokoll und einer Skizze oder in einem Entwässerungsplan, eindeutig zuordenbar zu bezeichnen.
14. Druckrohrleitungen im Neubau oder im Bestand sind nach DIN EN 805 (aktuellster Stand) oder in Absprache mit dem Abwasserverband auf Dichtheit zu prüfen.

Bitte den Flyer „Ratgeber für die Sanierung“ beachten!

Mindestinhalt eines Dichtheitsprüfprotokolls:

Im Prüfprotokoll (keine Ausdrücke auf Thermopapier und keine handschriftlichen Protokolle) müssen mindestens folgende Daten entsprechend dem angewendeten Verfahren enthalten sein:

Allgemeine Angaben

- Auftraggeber
- Auftragnehmer
- Name und Unterschrift des vor Ort ausführenden **sachkundigen** Dichtheitsprüfers
- Lagebezeichnung: Ort, Straße, Hausnummer, ggf. Flurstücknummer
- Datum und Uhrzeit der Dichtheitsprüfung
- Laufende Nummern der Prüfprotokolle bei mehreren Prüfungen
- Prüfgerätehersteller und Typ

Angaben zum Prüfobjekt Rohrleitung

- Rohrleitungsbezeichnung/ Nr.
- Durchmesser der Rohrleitung(en)
- Rohrleitungslänge [m]
- Ursprung der Längenangabe
- Entwässerungsart (Freispiegelabfluss, Druckabfluss)
- Abwasserart (Schmutzwasser, Niederschlagswasser, Mischwasser)
- Werkstoff
- Grundwasserstand in Metern, sofern bekannt
- Baujahr (falls vorhanden)

Angaben zum Prüfobjekt Schacht

- Schachtbezeichnung/ Nr.
- Durchmesser oder Breite, Länge, Höhe der geprüften Schachtbauteile [mm]
- Höhe des geprüften Schachtaufbaus inkl. Konus [cm]
- Höhe des geprüften Schachthalses bei Pumpschächten/ Abscheider [cm]
- Entwässerungsart (Freispiegelabfluss, Druckabfluss)
- Abwasserart (Schmutzwasser, Niederschlagswasser, Mischwasser)
- Werkstoff
- Baujahr (falls vorhanden)

Prüfvorgaben und Dokumentation der Messergebnisse

- angewendetes Prüfverfahren Wasser oder Luftüberdruck
- angewendetes Regelwerk zur Prüfung DIN 1986-30 oder DIN EN 1610
- Beginn Vorfüllzeit (min) der Rohrleitung und/ oder des Schachtes
- Beginn Prüfzeit (min)
- Ende Prüfzeit (min)
- benetzte Fläche (m²) der Rohrleitung und/ oder des Schachtes
- Wasservolumen (ml)
- zulässiger Wasserverlust (ml)
- tatsächlicher Wasserverlust (ml)
- Prüfdruck (mbar, kPa) analog dem verwendeten Regelwerk
- zulässige Druckdifferenz (mbar, kPa)
- gemessene Druckdifferenz (mbar, kPa)
- grafische Messkurve bei Wasser- und Luftüberdruckmessung



Anlage 7: Antragsformular zur Einleitung von Abwasser aus Fassaden-, Tiefgaragen-Sanierung, Geothermie-Bohrung

Hierfür ist der Abschluss einer Sondervereinbarung notwendig, mit welcher die vorübergehende **Einleitung von vorbehandeltem Abwasser aus einer Fassaden-, Tiefgaragen-Sanierung** oder einer **Geothermie-Bohrung in den Schmutzwasserkanal** des Abwasserverbandes Starnberger See genehmigt und geregelt wird.

Angaben zum Grundstück im Verbandsgebiet des Abwasserverbandes Starnberger See:

Die Angaben sind bitte in Druckbuchstaben auszufüllen.

Postleitzahl / Ort

Straße / Hausnummer

Flurstücksnummer

Name des Eigentümers

Anschrift

Telefon

E-Mail

Angaben zum Antragsteller (wenn nicht identisch mit Eigentümer):

Name des Antragstellers

Anschrift

Ansprechpartner

Telefon

E-Mail

Angaben zur Bau- / Sanierungsfirma:

Firma _____
Anschrift _____
Ansprechpartner _____
Telefon _____
E-Mail _____

Angaben zur Entsorgungsfirma:

Firma _____
Anschrift _____
Telefon _____
E-Mail _____

Angaben zum Empfänger des Genehmigungs- und Gebührenbescheids:

- Antragsteller
- Grundstückseigentümer

Beschreibung der Arbeiten:

.....
.....
.....

Schutz-, Rückhalte- und Vorbehandlungsmaßnahmen:

.....
.....
.....

Werden bei der Fassaden-/Tiefgaragensanierung/Geothermiebohrung chemische Mittel eingesetzt?

- Ja Nein

Wenn ja, welche Einsatzstoffe:
(Sicherheitsdatenblatt beifügen)

Der **Trinkwasserbezug** erfolgt (Zutreffendes bitte ankreuzen)

- über das Grundstück, auf dem die Entwässerungseinrichtung steht.

→ Abwasserkundennummer:

→ oder Zählernummer:

- über Standrohr mit Wasserzähler (Bitte informieren Sie sich hierfür beim zuständigen Wasserwerk der Kommune).

→ Standrohrnummer:

→ Name des Ausleihers:

Voraussichtliche Einleitungsmenge in (m³):

Planmäßiger Zeitraum der Einleitung: von:..... bis:.....

Ansprechpartner beim Abwasserverband Starnberger See:

Zuständiger Sachbearbeiter für Einleitungen in den Kanal

Ort, Datum: _____

Unterschrift: _____

(Antragsteller)

Bitte skizzieren Sie die Lage des vorgesehenen Schmutzwasser-Einleitschachtes.

Lageskizze der Einleitstelle



Ablauf des Genehmigungsverfahrens:

- Spätestens sechs Wochen vor Beginn der geplanten Einleitung ist der Antrag auf Erlaubnis zur Einleitung von vorbehandeltem Abwasser aus einer Fassaden- / Tiefgaragensanierung / Geothermiebohrung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal des Abwasserverbandes Starnberger See zu stellen.
- Nach Prüfung der Daten aus dem Antrag wird eine Sondervereinbarung erstellt und vom Abwasserverband unterschrieben an den Eigentümer versendet.
- Nach Erhalt der vom Eigentümer unterzeichneten Sondervereinbarung erfolgt eine Vor-Ort-Abnahme der Einleitungsvoraussetzungen durch den Abwasserverband Starnberger See.
- **Erst dann ist das Einleiten erlaubt!**



Anlage 8: Antragsformular zur Einleitung von Abwasser aus nicht ortsfesten Entwässerungseinrichtungen

für eine befristete **Einleitung von Abwasser aus nicht ortsfesten Entwässerungseinrichtungen in den Schmutzwasserkanal** des Abwasserverbandes Starnberger See.

Die Angaben sind bitte in Druckbuchstaben auszufüllen.

Angaben zum Grundstück, auf dem die Entwässerungseinrichtung aufgestellt werden soll:

Postleitzahl / Ort _____

Straße / Hausnummer _____

Flurstücksnummer _____

Name des Eigentümers _____

Anschrift _____

Telefon _____

E-Mail _____

Angaben zum Antragsteller (wenn nicht identisch mit Eigentümer):

Name des Antragstellers _____

Anschrift _____

Ansprechpartner _____

Telefon _____

E-Mail _____

Angaben zum Empfänger des Genehmigungs- und Gebührenbescheids:

- Antragsteller
- Grundstückseigentümer

Informationen zum Vorhaben:

Art der Entwässerungseinrichtung

(z.B. Sanitärcontainer, Spülmobil, Verkaufsstand o.ä.)

.....

Art und Anzahl der Entwässerungsgegenstände

(z.B. Waschbecken, Toilette, Urinal, Dusche, Spülmaschine, Fettabscheider usw.)

.....

.....

Geplanter Zeitraum der Einleitung:

von: bis:

Anschlussart der Entwässerungseinrichtung (Zutreffendes bitte ankreuzen):

- über vorhandene Grundstücksentwässerungsanlage des o. g. Grundstücks
- über provisorischen Anschluss in öffentliche Abwasseranlagen (z.B. Schacht)

Der **Trinkwasserbezug** erfolgt (Zutreffendes bitte ankreuzen)

- über das Grundstück, auf dem die Entwässerungseinrichtung steht.

→ Wasserzählernummer a. d. Entwässerungseinrichtung:.....

über Standrohr mit Wasserzähler (Bitte informieren Sie sich hierfür beim zuständigen Wasserwerk der Kommune).

→ Standrohr-/Wasserzählernummer:.....

Ansprechpartner beim Abwasserverband Starnberger See:

Zuständiger Sachbearbeiter für Einleitungen in den Kanal

Ich versichere, alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben.

Ort, Datum: _____

Unterschrift: _____
(Antragsteller)

- Die Durchfluss-Messeinrichtung ist frostsicher und jederzeit zugänglich in Absprache mit dem Ansprechpartner des Abwasserverbandes örtlich festzulegen und anzubringen.
- Das eingeleitete Abwasser hat keine negative Auswirkung auf den ordnungsgemäßen Betrieb der in Anspruch genommenen Entwässerungsanlagen des Abwasserverbandes und schadet auch nicht der Bausubstanz dieser Anlagen.
- Der Anschluss an die Entwässerungsanlagen des Abwasserverbandes ist unter Beachtung etwaiger verkehrsrechtlicher Vorgaben des Ordnungsamts und nach den sonstigen anerkannten Regeln der Technik durch ein fachlich geeignetes Unternehmen durchzuführen.

Die Standorte der Trinkwasserentnahmeanlage, der Durchfluss-Messeinrichtung und der geplanten Einleitstelle sind im Lageplan skizzenhaft darzustellen.

Lageskizze der Einleitstelle





Anlage 9: Merkblatt zum Thema Fett-/Öl-Abscheider

Wann ist ein Fettabscheider notwendig?

Betriebe, in denen pflanzliche oder tierische Fette verarbeitet werden und in denen regelmäßig fetthaltiges Abwasser anfällt, sind nach § 16 der Entwässerungssatzung des Abwasserverbandes Starnberger See verpflichtet, einen Fettabscheider zu installieren.

Dies sind z.B. Gaststätten, Hotels, Kantinen, Imbisse, Metzgereien, Bäckereien aber auch Ausgabeküchen, in denen Rücklaufgeschirr gespült wird. Die für Fettabscheider derzeit gültigen Normen sehen **keine Bagatellgrenze für das Erfordernis eines Abscheiders** vor.

Fettabscheider haben in der Regel eine allgemeine Bauartgenehmigung (ggf. in Kombination mit einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung) und benötigen in diesen Fällen keine gesonderte Anlagengenehmigung.

Wesentliche Änderungen an Grundstücksentwässerungsanlagen sind dem Abwasserverband Starnberger See aber gemäß § 11 Abs. 1 der Entwässerungssatzung des Abwasserverbandes anzuzeigen. **Der Einbau oder die Erneuerung eines Abscheiders sind wesentliche Änderungen!** In solch einem Fall ist ein prüffähiger Entwässerungsplan einzureichen, in dem insbesondere die Dimensionierung und die Lage des Abscheiders und der Probenahmestelle wichtig sind.

Wozu dient ein Fettabscheider?

Mit Hilfe von Fettabscheidern soll das Risiko reduziert werden, dass sich Fette und Öle in der Kanalisation ablagern und in der Folge die Abflussfunktion beeinträchtigen, störende Gerüche auslösen oder Kanalschäden infolge von Korrosion verursachen.

Wie funktioniert ein Fettabscheider?

Im Fettabscheider wird das abfließende Abwasser abgekühlt und stark beruhigt, damit sich die Stoffe nach dem Schwerkraftprinzip trennen: Fett schwimmt nach oben auf, Feststoffe sinken nach unten ab und das Wasser verbleibt in der mittleren Phase.

In regelmäßigen Abständen (mindestens monatlich) und bei Bedarf müssen das Fett und der unten abgesetzte Schlamm aus dem Abscheider von Fachfirmen entnommen und als Abfall ordnungsgemäß entsorgt werden, um eine permanente Funktionsfähigkeit der Anlage sicherzustellen. Dabei ist zu beachten, dass die maximale Speicherfähigkeit des Schlammfangs (halbes Schlammfangvolumen) und des Abscheiders (Fettsammelraum) nicht überschritten wird.

Welche technischen Regeln gelten?

Gemäß nachfolgender Normen ist fetthaltiges Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage durch einen Fettabscheider zu behandeln:

- DIN EN 1825-1 und -2
- DIN 4040 Teil 100
- DWA-M 167-3

Welcher Fettabscheider ist der Richtige?

Die richtige Größe eines Fettabscheiders wird abhängig von Art und Menge des fetthaltigen Abwassers vom Hersteller des Abscheiders bzw. von einem Fachkundigen berechnet. Die konkrete Bauart des Fettabscheiders wird danach gewählt, ob die Anlage oberirdisch im Keller oder unterirdisch eingebaut werden soll. Wichtig! Beim Einbau des Fettabscheiders ist auf eine normgerechte Be- und Entlüftung der Anlage zu achten. In der Regel wird hierzu eine Lüftungsleitung bis über das Dach installiert.

Was ist bei Inbetriebnahme zu beachten?

Der Fettabscheider ist nach Anleitung des Herstellers zu installieren. Voraussetzung für die Inbetriebnahme des Fettabscheiders ist eine Erst-Inspektion (Inbetriebnahmeprüfung) durch einen zertifizierten Fachkundigen nach DIN 4040-100 Ziffer 12.4. Die Inbetriebnahme ist vom Eigentümer/Betreiber der Anlage, z.B. dem Gastronomen, rechtzeitig beim Abwasserverband Starnberger See anzuzeigen (§ 11 Abs. 1 EWS).

Betreiber-Pflichten Fettabscheider!

Welche Überwachung ist nachzuweisen?

Vom Betreiber des Fettabscheiders, z.B. dem Gastronomen, ist zu veranlassen:

1. **Generalinspektionen** durch zertifizierten Fachkundigen; zur Inbetriebnahme und danach spätestens alle 5 Jahre.
2. **Wartungen** mit Zustands- und Funktionskontrollen durch zertifizierten Sachkundigen; jährlich.
3. **Eigenkontrollen** mit einfachen Zustands- und Funktionskontrollen durch zertifizierten Sachkundigen; mindestens monatlich und bei besonderen Ereignissen.
4. **Reinigungen**: monatliche Kontrolle des Füllstands und Messung der Schichtdicken von Fett, Wasser, Schlamm; durch zertifizierten Sachkundigen; mind. monatliche Entleerung und Reinigung sowie bei Bedarf.

Das Räumgut aus dem Fettabscheider ist durch eine Fachfirma gemäß den gültigen Vorschriften zu entsorgen.

Welche Dokumentation ist nachzuweisen?

Vom Betreiber des Fettabseiders, z.B. dem Gastronomen, sind folgende Nachweisunterlagen vorzuhalten:

1. **Betriebstagebuch** mit allen technischen Daten zur Anlage sowie den dokumentierten Ereignissen: Störungen, Kontrollen, Wartungen, Generalinspektionen, Leerungen, Reinigungen, Mängel-Sanierungen etc. sowie den Personendaten und Nachweisen der Sach- und Fachkunde der ausführenden Personen.
2. **Prüfberichte** zu Generalinspektionen durch zertifizierten Fachkundigen mit Nachweis.
3. **Wartungs- und Entsorgungsbelege**; gezeichnet durch zertifizierten Sachkundigen.
4. **Nachweis und Fotodokumentation** ggf. durchgeführter Mängelbeseitigungen
5. **Bestellung Betriebsbeauftragter** für Abwasser mit Sachkundenachweis bzw. Wartungsvertrag mit externer Firma.

Das Betriebstagebuch, die Prüfberichte und die Entsorgungsnachweise des Räumguts sind dem Abwasserverband Starnberger See (Zuständiger Sachbearbeiter für Einleitungen in den Kanal) einmal jährlich unaufgefordert zur Einsichtnahme vorzulegen.

Haben Sie Fragen zum Thema Abscheideranlagen? Der Abwasserverband Starnberger See informiert Sie über die konkreten Anforderungen.

Ansprechpartner beim AV Starnberger See:

Zuständiger Sachbearbeiter für Einleitungen in den Kanal

**ZWECKVERBAND MÜLLVERWERTUNGSANLAGE
INGOLSTADT**

 § 5
Inkrafttreten

Gebührensatzung des Zweckverbandes Müllverwertungsanlage Ingolstadt

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig treten alle vorherigen Gebührensatzungen zur Neufestsetzung der Entsorgungsgebühr für Abfälle der Gebietskörperschaften außer Kraft.

– Müllverwertungsanlage Ingolstadt –

Der Zweckverband Müllverwertungsanlage Ingolstadt (ZV) erlässt aufgrund des Art. 7 Abs. 2 und 5 des BayAbfG folgende Gebührensatzung.

 Ingolstadt, 24. November 2022
Zweckverband Müllverwertungsanlage Ingolstadt

 § 1
Gebührentatbestand

 Dr. Christian Scharpf
Verbandsvorsitzender

Der ZV erhebt eine Gebühr für die Benutzung der thermischen Müllverwertungsanlage durch Direktanlieferung. Die Annahme von gewerblichen Abfällen zur energetischen Verwertung erfolgt auf der Grundlage von privatrechtlichen Vereinbarungen.

**ZWECKVERBAND MÜLLVERWERTUNGSANLAGE
INGOLSTADT**

 § 2
Gebührensschuldner

Gebührensatzung des Zweckverbandes Müllverwertungsanlage Ingolstadt

Gebührensschuldner ist, wer Abfälle zur Behandlung an die thermische Müllverwertungsanlage anliefert. Mehrere Gebührensschuldner haften gesamtschuldnerisch.

– Deponie Eberstetten II –

Der Zweckverband Müllverwertungsanlage Ingolstadt (ZV) erlässt aufgrund des Art. 7 Abs. 2 und 5 des BayAbfG folgende Gebührensatzung.

 § 3
Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

1. Soweit nicht Pauschalgebühren gemäß Absatz 2 erhoben werden, wird die Gebühr nach dem Gewicht der angelieferten Abfälle erhoben.

 § 1
Gebührentatbestand

Der ZV erhebt eine Gebühr für die Benutzung seiner DKII-Reststoffdeponie Eberstetten II durch Direktanlieferung. Die Annahme von gewerblichen Abfällen zur Ablagerung erfolgt auf der Grundlage von privatrechtlichen Vereinbarungen.

Die Gebühr beträgt pro Tonne 90,00 €.

 2. Pauschalgebühren:
Für Kleinanlieferer werden folgende Pauschalgebühren erhoben:

 § 2
Gebührensschuldner

 PKW bis 1,80 m Höhe ohne Anhänger
(Inhalt des Standard-Kofferraums) oder
sonstige Anlieferung einer vergleichbaren
Kleinmenge 10,00 €

Gebührensschuldner ist, wer Abfälle zur Ablagerung an der Abfallentsorgungsanlage anliefert. Mehrere Gebührensschuldner haften gesamtschuldnerisch.

 Sonstige Anlieferung bis zu einem
Maximalgewicht von 100 kg 10,00 €

 § 3
Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

 § 4
Entstehen und Fälligkeit der Gebührenscheid

1. Soweit nicht Pauschalgebühren gemäß Absatz 2 erhoben werden, wird die Gebühr nach dem Gewicht der angelieferten Abfälle erhoben.

Die Gebührenscheid entsteht und wird fällig mit der Übergabe der Abfälle.

Die Gebühr beträgt pro Tonne

- Künstliche Mineralfasern,
gepresst (AVV 170603*) 257,00 €
- Asbest, betongebunden (AVV 170605*) 103,00 €
- Rost- und Kesselaschen
(AVV 190112, 190111*) 96,00 €

2. Pauschalgebühren:

Für Kleinanlieferungen bis zu einem Maximalgewicht von 100 kg werden folgende Pauschalgebühren erhoben:

- | | |
|--|---------|
| - Künstliche Mineralfasern, gepresst (AVV 170603*) | 25,00 € |
| - Asbest, betongebunden (AVV 170605*) | 10,00 € |

§ 4

Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht und wird fällig mit der Übergabe der Abfälle.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig treten alle vorherigen Gebührensatzungen zur Neufestsetzung der Entsorgungsgebühr für Abfälle der Gebietskörperschaften außer Kraft.

Ingolstadt, 24. November 2022

Zweckverband Müllverwertungsanlage Ingolstadt

Dr. Christian Scharpf
Verbandsvorsitzender

ZWECKVERBAND KOMMUNALE DIENSTE OBERLAND

I.

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Kommunale Dienste Oberland für das Haushaltsjahr 2023.

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) i. V. m. Art. 40 ff. des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und § 12 Abs. 1 Ziffer 3 sowie § 26 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband Kommunale Dienste Oberland folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der Erträge von	14.369.400 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	12.529.400 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	1.840.000 €
2. im Finanzhaushalt	
a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	14.482.800 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	11.479.700 €
und einem Saldo von	3.003.100 €
b) aus Investitionstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	3.035.900 €
und einem Saldo von	-3.035.900 €
c) aus Finanzierungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	100.000 €
und einem Saldo von	-100.000 €
d) und dem Saldo des Finanzhaushalts (Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag) von	-132.800 €

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen

zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in künftigen Jahren wird auf 600.000 € festgesetzt.

§ 4

- a) Für die Inanspruchnahme der Leistung „Zentrale Beschaffungsstelle“ wird eine Umlage in Höhe von 1,20 € je Einwohner erhoben. Maßgeblich für die Berechnung ist die vom Bayerischen Landesamt für Statistik veröffentlichte Einwohnerzahl zum 31.12.2021.
- b) Weitere Umlagen werden nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird auf 600.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Bad Tölz, 28. Dezember 2022

Zweckverband Kommunale Dienste Oberland

Dr. Ingo Mehner
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 sowie der Haushaltsplan liegen ab dem Tag der amtlichen Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Kommunale Dienste Oberland, Prof.-Max-Lange-Platz 9, 83646 Bad Tölz während der allgemeinen Geschäftszeiten zu jedermanns Einsicht auf.

ZWECKVERBAND KOMMUNALE SCHWANGERENBERATUNG FÜR DIE REGION MÜNCHEN NORD/OST

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Kommunale Schwangerenberatung für die Region München Nord/Ost für das Haushaltsjahr 2023

I.

Aufgrund des § 8 der Zweckverbandssatzung und der Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i. V. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt;

er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	716.000 €
---	-----------

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	0 €
---	-----

ab.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben des Vermögenshaushalts werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Verbandsumlagen werden gem. § 9 Abs. 1 der Zweckverbandssatzung in der derzeit gültigen Fassung wie folgt festgesetzt:

1) Umlagesoll im Verwaltungshaushalt:	356.500 €
---------------------------------------	-----------

Umlagen der Verbandsmitglieder:

Stadt Garching bei München	32.117 €
Gemeinde Ismaning	32.950 €
Gemeinde Unterföhring	20.853 €
Landkreis Ebersberg	47.974 €
Landkreis Erding	46.350 €
Landkreis Freising	60.123 €
Landkreis München	116.133 €

2) Umlagesoll im Vermögenshaushalt	0 €
------------------------------------	-----

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

München, 21. November 2022

Zweckverband Kommunale Schwangerenberatung für die Region München Nord/Ost

Christoph Göbel
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung 2023 liegt mit ihren Anlagen ab Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes im Landratsamt München, Joseph-Wild-Str. 20, 81829 München, Zimmer MC 3.148, innerhalb der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme auf.

ZWECKVERBAND VERKEHRSVERBUND GROSSRAUM INGOLSTADT, VGI

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Ingolstadt, VGI

Aufgrund des Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – i. V. m. den Art. 63 ff. der Gemeindeordnung – GO – erlässt der Zweckverband „Verkehrsverbund Großraum Ingolstadt, VGI“ folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt. Er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 23.689.700 €

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 4.621.600 €

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach den Bestimmungen der Zweckverbandssatzung umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2022

im Verwaltungshaushalt auf 9.174.600 €

und im Vermögenshaushalt auf 1.255.900 €

(Umlagesoll) festgelegt.

(2) Die Umlagebeträge für die Zweckverbandsumlage werden für das Haushaltsjahr 2023 vorläufig wie folgt festgesetzt:

Gesamtumlage:

Stadt Ingolstadt 2.814.412,90 €

Landkreis Eichstätt 3.830.849,97 €

Landkreis Neuburg-Schrobenhausen 2.038.531,72 €

Landkreis Pfaffenhofen 1.746.705,40 €

Diese setzt sich wie folgt zusammen:

Allgemeine Betriebskostenumlage (Eigenaufwandsumlage):

Die Umlageverteilung für die Eigenaufwandsumlage setzt sich zu 50 % aus der Einwohnerzahl des vorhergehenden Haushaltsjahres und zu 50 % aus den Nutzplatzkilometern des Haushaltsjahres der eigenwirtschaftlichen und gemeinwirtschaftlichen Verkehre im Gebiet des jeweiligen Verbandsmitglieds zusammen.

Für die Haushaltssatzung 2023 bedeutet dies folgenden vorläufigen Umlageschlüssel (gemitteltes Verhältnis der beiden Kenngrößen):

Kombiniert 50/50	
Stadt Ingolstadt	39,48 %
Landkreis Eichstätt	27,70 %
Landkreis Neuburg-Schrobenhausen	13,77 %
Landkreis Pfaffenhofen an der Ilm	19,05 %
Gesamt	100 %

Stadt Ingolstadt 789.348,33 €

Landkreis Eichstätt 553.805,03 €

Landkreis Neuburg-Schrobenhausen 275.380,68 €

Landkreis Pfaffenhofen 380.965,96 €

Sonderumlagen:

Die Umlageverteilung der Sonderumlagen wird grundsätzlich zunächst nach dem Schlüssel der Eigenaufwandsumlage erhoben. Soweit möglich, werden gesonderte (vorläufige) Schlüssel angewendet, die die Veranlassung und das Interesse der betroffenen Verbandsmitglieder berücksichtigen. Für das 365-€-Ticket wurde zunächst der endgültige Verteilungsschlüssel 2021 zugrunde gelegt.

Für die Haushaltssatzung 2023 bedeutet dies folgende vorläufige Umlageschlüssel:

Verwaltungshaushalt gesamt 9.174.600,00 €

Sonderumlage Förderprogramm VGI newMIND (BMDV-Modellregionen)

Stadt Ingolstadt	599.659,97 €
Landkreis Eichstätt	420.720,10 €
Landkreis Neuburg-Schrobenhausen	209.203,93 €
Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm	289.416,00 €

Sonderumlage Förderprogramm FIONA

Stadt Ingolstadt	197.386,42 €
Landkreis Eichstätt	138.485,88 €
Landkreis Neuburg-Schrobenhausen	68.862,39 €
Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm	95.265,31 €

Sonderumlage zur Abgeltung der Ausgleichszahlung nach allgemeiner Vorschrift (aV) für das 365-€-Ticket 2023

Stadt Ingolstadt (9,78 %)	417.165,90 €
Landkreis Eichstätt (49,16 %)	2.096.919,80 €
Landkreis Neuburg-Schrobenhausen (27,49 %)	1.172.585,95 €
Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm (13,57 %)	578.828,35 €

Sonderumlage zur Abgeltung der Ausgleichszahlung nach allgemeiner Vorschrift (aV) für das 365-€-Ticket 2021 (endgültige Zuschiedung erfolgt noch – Umlagewerte vorläufig)

Stadt Ingolstadt (9,78 %)	12.029,40 €
Landkreis Eichstätt (49,16 %)	60.466,80 €
Landkreis Neuburg-Schrobenhausen (27,49 %)	33.812,70 €
Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm (13,57 %)	16.691,10 €

Sonderumlage Verlängerung Gültigkeitsdauer Jobtickets 6M um 1M

Stadt Ingolstadt	6.948,00 €
Landkreis Eichstätt	4.874,70 €
Landkreis Neuburg-Schrobenhausen	2.423,96 €
Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm	3.353,34 €

Sonderumlage Einnahmeaufteilung

Stadt Ingolstadt	296.079,64 €
Landkreis Eichstätt	207.728,82 €
Landkreis Neuburg-Schrobenhausen	103.293,58 €
Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm	142.897,96 €

Vermögenshaushalt 1.255.900,00 €

Investitionsumlage für Kapitaleinlage VGI AöR

Stadt Ingolstadt	98.693,22 €
Landkreis Eichstätt	69.242,94 €
Landkreis Neuburg-Schrobenhausen	34.431,19 €
Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm	7.632,65 €

Sonderumlage Förderprogramm VGI newMIND (investiv) BMDV Modellregionen

Stadt Ingolstadt	318.147,45 €
Landkreis Eichstätt	223.211,54 €
Landkreis Neuburg-Schrobenhausen	110.992,39 €
Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm	153.548,62 €

Sonderumlage Förderprogramm FIONA (investiv)

Stadt Ingolstadt	78.954,57 €
Landkreis Eichstätt	55.394,35 €
Landkreis Neuburg-Schrobenhausen	27.544,95 €
Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm	38.106,12 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 3.948.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

Ingolstadt, 21. Dezember 2022

Zweckverband Verkehrsraum Großraum Ingolstadt (VGI)

gez.

Dr. Christian Scharpf

Oberbürgermeister und Verbandsvorsitzender

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab dem Tag der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbands Verkehrsraum Großraum Ingolstadt, VGI, Am Nordbahnhof 3, 85049 Ingolstadt, 2. OG, Zimmer 207, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Wirtschaft und Verkehr

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Gesetz über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (Schornsteinfeger-Handwerksgesetz – SchfHWG)

Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin
/ zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger

bestellt zum	Kehrbezirk	Name
01.01.2023	Kösching	Gerhard Krebs
01.01.2023	Fürstenfeldbruck 2	Stefan Riedl
01.01.2023	München 92	Christian Cermak
01.01.2023	Seefeld	Susanne Köstner
01.02.2023	München 22	Valentin Voigt

München, 5. Dezember 2022
Regierung von Oberbayern

Dr. Konrad Schober
Regierungspräsident